

VERHANDLUNGSSCHRIFT

=====

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 15. Dezember 2016 um 16.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses Mürzzuschlag stattgefundenen öffentlichen

Gemeinderatssitzung.

Anwesend:

Bürgermeister DI Rudischer Karl
Vizebürgermeisterin Ing.Haghofer Ursula
Vizebürgermeister Meißl Arnd
Stadtrat Baumer Karl
Stadtrat Ing. Hüttenegger Ingo

Gemeinderat Aumann Gunter
Ing.Doppelreiter Wolfgang
Mag. Gamsjäger Werner
Gstättnner Thomas
Hirsch Peter
Mag.Horvath Ursula
Kadlec Andreas
Kern Sandra
Lukas Alfred
Marchetti Marco
Pimeshofer Horst
Rosenblattl Franz
Scheikl Friedrich
Schmalix Ilse
Sommersguter Stefan
Steinacher Robert
Ulm Alexander

Entschuldigt abwesend:

Gemeinderätin Karin Bauernhofer
Gemeinderat Horst Berger
Gemeinderat Eric Lappat

Mit der Protokollführung beauftragt: Dr. Friedrich Lang
Sieglinde Prassel

Bürgermeister DI Rudischer eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

22 Mitglieder des Gemeinderates sind anwesend. Die Beschlussfähigkeit wird somit festgestellt.

Vor Eingang in die Fragestunde informiert der Bürgermeister den Gemeinderat, dass Frau Marion Pretterhofer am 07. Dezember 2016 ihr Gemeinderatsmandat zurückgelegt hat.

Daraufhin nimmt der Bürgermeister die Angelobung des auf der Liste der SPÖ erstgeführten Ersatzmannes Gunter Aumann, welcher einberufen wurde, nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Verlesung der Gelöbnisformel „Ich gelobe, der Republik Österreich und dem Land Steiermark unverbrüchliche Treue zu bewahren, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die Amtsverschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern“ vor.

Herr Gunter Aumann verspricht mit Handschlag und den Worten „Ich gelobe“, in diesem Sinne tätig zu sein.

Um 16.03 Uhr beginnt die gemäß § 54 Abs. 4 GemO vorgesehene Fragestunde.

Beleuchtung Schutzweg Bereich Casino

Gemeinderätin Kern erkundigt sich nach Verbesserungsmöglichkeiten der aus ihrer Sicht unzureichenden Beleuchtung des Schutzweges über die Grazer Straße im Bereich des Casinos in Hönigsberg.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass man sich laufend um Verbesserungsmaßnahmen bemühe, in Hönigsberg im heurigen Sommer auf LED-Lampen umgerüstet worden sei, man aber die konkrete Situation vor Ort erneut prüfen werde.

Bahnhaltestelle Hönigsberg

Gemeinderätin Kern stellt die Anfrage, ob im Bereich der Bahnhaltestelle in Hönigsberg ein überdachter Unterstand vorgesehen sei.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass hier die konkreten Planungen noch nicht bekannt seien, aus seiner Sicht jedoch jedenfalls ein überdachter Unterstand vorzusehen sei.

Schutzweg Kreisverkehr Mariazeller Straße

Gemeinderat Lukas bezieht sich auf den Kreisverkehr in der Mariazeller Straße und die aus seiner Sicht nicht zufrieden stellende Schutzwegsituation und erkundigt sich, bis wann hier eine Lösung erfolgen werde.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass im Stadtrat beschlossen worden sei, einen Verkehrsplaner zu beauftragen, der die Gegebenheiten vor Ort prüfen wird, um dem Land auf gleicher fachlicher Ebene im Hinblick auf die Notwendigkeit der Schutzwegerrichtung entgegen treten zu können. Bislang sei hier noch keine Lösung gefunden worden.

Kindergarten Wiener Straße – Asphaltierung Vorplatzbereich

Gemeinderat Gstättnr erkundigt sich unter Bezugnahme auf die letzte Sitzung des Fachausschusses für Schulen und Kinderbetreuung über die Umsetzung einer Neuasphaltierung des Vorplatzes des Kindergartens in der Wiener Straße.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass für Maßnahmen im Bereich des Kindergartens in der Wiener Straße Mittel im nächstjährigen Voranschlag vorgesehen seien. Deren genaue Verwendung sei noch nicht bestimmt. Zusätzliche Mittel für die Asphaltierung seien nicht geplant worden.

Abstellplätze für LKW

Gemeinderat Sommersguter erkundigt sich nachdem er von einigen LKW-Fahrern darauf angesprochen worden sei, nach der Möglichkeit der Schaffung von Abstellmöglichkeiten für Lastkraftwagen.

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass zuerst die Halter der Fahrzeuge dafür Sorge tragen zu hätten, dass diese ordnungsgemäß abgestellt werden könnten. Die Problematik sei, dass LKW-Fahrer, deren Firma ihren Sitz z.B. in Wien hätten, am Wochenende sich vor Ort aufhalten würden. Beispiele in anderen Gemeinden würden zeigen, dass solche Möglichkeiten gegen Entgelt nicht angenommen würden.

Einbahnregelung Obere Berggasse

Gemeinderat Pimeshofer bezieht sich auf die jüngst eingeführte Einbahnregelung in der Oberen Berggasse, welche talwärts geführt werde. Zuletzt sei bei Blitzeis es für Einsatzfahrzeuge nicht möglich gewesen, diese Fahrtrichtung gefahrlos zu wählen. Er fragt an, ob es nicht möglich wäre, die Einbahn umzudrehen.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass die Einbahnführung auf ein Anliegen der dortigen Anrainer zurückzuführen sei. Das Sachverständigen-Gutachten der Bezirkshauptmannschaft, dass der Verordnung der BH zu Grunde gelegen sei, habe die Variante der Bergabführung als sinnvoll erachtet.

Parkplatz Zimmersdorfasse

Gemeinderat Gstättnr bezieht sich auf die beschränkte Parkmöglichkeiten bei Veranstaltungen im Casino in Hönigsberg und erkundigt sich nach Lösungsmöglichkeiten für eine bessere Nutzbarkeit des Parkplatzes in der Zimmersdorfasse.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass es sich bei diesem Parkplatz um einen öffentlichen handle, der daher von allen Anrainern, somit auch dauerhaft, genutzt werden könne.

Erhaltung Ratsburg

Gemeinderätin Schmalix erkundigt sich, ob bei dem geplanten Neubau im Areal des ehemaligen Hotel Post in der Wiener Straße die Fassade der Ratsburg so erhalten bleibe, wie sie zur Zeit sei. In diesem Zusammenhang erwähnt sie auch den im Hof stehenden Nussbaum und erkundigt sich nach dessen Schicksal im Falle der Umsetzung des Neubauprojektes.

Bürgermeister DI Rudischer verweist, dass die Ratsburg in ihrer äußeren Form unter Denkmalschutz stehe. Hinsichtlich des Schicksals des angesprochenen Nussbaumes könne er keine Auskunft geben, da dies im alleinigen Ermessen des Grundstückseigentümers liege.

Räumlichkeit für Baby-Gruppe in Hönigsberg

Gemeinderat Rosenblattl erkundigt sich nach der Möglichkeit, Räumlichkeiten für die Einrichtung einer Babygruppe/Krabbelgruppe wie in Müzzzuschlag, in Hönigsberg anzubieten.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass dies von der Anzahl der in Anspruch nehmenden Familien und der Finanzierung grundsätzlich abhängen. Er könne aber dazu keine weitergehenden Auskünfte geben. An der Möglichkeit, Räumlichkeiten dazu zu finden, solle ein solches Projekt aber nicht scheitern.

Gesundheitsreform-Auswirkungen für Müzzzuschlag

Gemeinderat Rosenblattl bezieht sich auf eine kürzlich in Kapfenberg abgehaltene Veranstaltung zur Gesundheitsreform des Landes Steiermark und stellt die Anfrage an den Bürgermeister, ob dieser dazu nähere Auskünfte erteilen könne.

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass kurzfristig das LKH vor Ort nicht betroffen sei und er hoffe, dass das auch längerfristig nicht der Fall sein werde. Es sei nicht möglich, an 23 Standorten in der Steiermark jede Leistung anzubieten. Es gäbe nun

das Konzept des Landes, das Leitspitäler in jeder Region vorsehe. In der Region Hochsteiermark sei das Leitspital das LKH Leoben-Bruck, das auch wie ein Haus geführt werde. Mürzzuschlag sei als weiterer Standort dieses Leitspitals vorgesehen. Die Aufgaben dieses Standortes seien weiterhin eine interne Abteilung mit Schwerpunkt Altersmedizin sowie Akutgeriatrie und Remobilisation. Das in Errichtung befindliche Landespflegeheim gehöre zwar der KAGes, habe aber unmittelbar nichts mit dem LKH zu tun. Unumstritten gäbe es aber auch gewisse Synergien zwischen den Häusern. Die Versicherungsanstalt der Eisenbahner beabsichtige im dortigen Areal eine Rehabilitationseinrichtung zu errichten, um in Zusammenarbeit mit dem Krankenhaus Synergieeffekte zu gewinnen. Bei Umsetzung dieser Pläne sei der Standort des Krankenhauses in Mürzzuschlag langfristig abgesichert. Zur Notversorgung seien Auskünfte über den zeitgemäßen Versorgungsablauf gegeben worden. Hier sei Mürzzuschlag nach seiner Meinung nicht negativ betroffen.

Vizebürgermeister Meißl führt aus seiner Sicht ergänzend dazu aus, dass Mürzzuschlag ein typisches Beispiel für ein sogenanntes Ärztezentrum sei, das auch in die Richtung gehe, die ärztliche Betreuung des Landespflegeheimes durchzuführen. Er habe vor Ort die Anfrage über die zukünftige Notarztversorgung gestellt. Diese Anfrage sei nur ausweichend beantwortet worden. Er habe die gesamte Darstellung nicht so positiv wie der Bürgermeister empfunden.

Verkehrsplanung - Schulwegevaluierung

Gemeinderat Ing. Wolfgang Doppelreiter erkundigt sich nach dem Umfang der Schulwegevaluierung durch den beauftragten Verkehrsplaner.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass dies unter Einbeziehung des Bauamtes erfolge und der Zeitraum der Betrachtung sich auf den Schulbeginn und Schulende beziehen werde.

Auersbach Abfallentsorgung

Gemeinderat Hirsch bezieht sich auf eine ungesetzliche Ablagerung von Grünschnitt im Bereich des Auersbaches und die Gegebenheit, dass dieser Abfall im Altstoffsammelzentrum gratis entsorgt werden könne und erkundigt sich nach der Möglichkeit, eine diesbezügliche Information in der Gemeindezeitung zu veröffentlichen.

Bürgermeister DI Rudischer bejaht diese Möglichkeit.

Hinweistafel Auersbach

Gemeinderat Hirsch stellt die Anfrage, ob eine im Bereich Auersbach durch den Wind umgefallene Hinweistafel wieder aufgerichtet werden könne.

Bürgermeister DI Rudischer sagt dies zu.

DDr. Alfred Schachner – Ehrenbürgerschaft sowie Platzbenennung

Vizebürgermeister Meißl erkundigt sich unter Bezugnahme auf die zur Umbenennung der Kernstockgasse geführte Diskussion nach der Möglichkeit, auch den DDr. Schachner-Platz umzubenennen und eventuell die Ehrenbürgerschaft von DDr. Alfred Schachner posthum abzuerkennen, da aus seiner Sicht dieser zwischen 1933 und 1945 der NSDAP angehört habe und unterstützendes Mitglied der SS gewesen sei.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass derzeit nicht daran gedacht sei. Man müsse die dazu in der Anfrage behaupteten Umstände historisch untersuchen. Am sinnvollsten sei aus seiner Sicht, das Thema im Fachausschuss für Kulturangelegenheiten zu behandeln.

Ende der Fragestunde: 16.25 Uhr

Bürgermeister DI Rudischer erkundigt sich, ob Wünsche zur Tagesordnung vorliegen. Dies ist nicht der Fall, die Tagesordnung lautet somit.

Tagesordnung:

- Pkt. 1 Genehmigung der Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 10. November 2016
- Pkt. 2 Gemeinderat – Sitzungsplan 2017
- Pkt. 3 GB FINANZEN
 - A) Voranschlag 2017 – Ordentlicher und außerordentlicher Haushalt
 - B) Beschluss über die Hebesätze bzw. über die Höhe der einzuhebenden Abgaben, sofern dieselben einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen
 - C) Beschluss über die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben erforderlichen Überziehung der Gemeindegkonten
 - D) Beschluss über den Gesamtbetrag von Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages aufzunehmen sind
 - E) Dienstpostenplan 2017
 - F) Mittelfristiger Finanzplan 2017 – 2021
 - G) Inneres Darlehen gem. § 35 Stmk. GHO – Rücklage Müllabfuhr für Kanalprojekt 2017
 - H) Hundeabgabeordnung
 - I) Verordnung „Abgabe von Ferienwohnungen“
 - J) Über- und außerplanmäßige Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr
 - a) Umlage Integrierter Sozial- und Gesundheitssprengel (ISGS)
 - b) Kinderbetreuung – Personalkosten Leasingfirma
 - c) Wasserversorgung
- Pkt. 4 Industriepark Hönigsberg – Aufgabe eines Vorkaufsrechtes

- Pkt. 5 GB STADTPLANUNG
 A) Förderungsrichtlinien für Holzheizungen
 B) Österreichische Bundesbahnen – Park&Ride-Anlage neu – Vertrag über die Planung
 C) Österreichische Bundesbahnen – Bahnhofsvorplatz und Zufahrt – Vertrag über die Planung
- Pkt. 6 GB BÜRGERSERVICE
 A) Mürzer Bonuscard
 B) Aktionsplan „Integration und gemeinnützige Arbeit“

Punkt 1) Genehmigung der Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 10. November 2016

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass der Entwurf der Verhandlungsschrift der letzten öffentlichen GR-Sitzung vom 10. November 2016 von den Schriftführern unterfertigt worden sei und keine Einwendungen vorlägen.

Die Verhandlungsschrift gilt somit als genehmigt.

Punkt 2) Gemeinderat – Sitzungsplan 2017

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.
 (Siehe Beilage 1).

Nach Diskussion wurde der Sitzungsplan des Gemeinderates für 2017 wie folgt neu beschlossen:

Donnerstag, 23. März 2017

Dienstag, 27. Juni 2017

Donnerstag, 28. September 2017

Donnerstag, 14. Dezember 2017

Einstimmiger Beschluss.

Gemeinderätin Mag. Ursula Horvath verlässt vor Eingehen in den nächsten TO-Punkt um 16.30 Uhr den Sitzungssaal.

Punkt 3) GB FINANZEN

A) Voranschlag 2017 – Ordentlicher und außerordentlicher Haushalt

(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Stadtrat Baumer referiert, dass die Zahlen für den Voranschlag nach den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen, dem Ergebnis des RA 2015 und den aktuellen Entwicklungen im Jahr 2016 ermittelt worden seien. Mit den Vertretern des Landes

Steiermark wurden Bedarfszuweisungsmittel in der Gesamthöhe von EUR 1.156.000,- vereinbart, wovon für den OH € 800.000,-- an Härteausgleichsmittel sowie für Projekte im AOH € 356.000,-- vorgesehen seien.

Weiters wurde die Fortschreibung von zugesagten und nicht verbrauchten Bedarfszuweisungsmittel aus dem Jahr 2016 in Höhe von € 178.000,-- sowie eine Unterstützung der Fachabteilung 17 für die Projektierung Schulstandort und Museumsdepot zugesagt. Es läge auch eine Zusage vor, dass für die mögliche Errichtung eines neuen Kindergartens Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von jährlich € 100.000,-- für die nächsten 10 Jahre, beginnend ab 2018, fließen würden. Der OH wurde ausgeglichen mit Einnahmen und Ausgaben von € 24.535.800,-- erstellt. Neben den Härteausgleichsmittel des Landes sei im OH eine Aufnahme von sonstigen Rücklagen in der Höhe von € 116.600,-- sowie eine Rücklagenentnahme zum Härteausgleich in der Höhe von € 894.200,-- geplant.

Der Referent erwähnt noch die veranschlagten Mittel aus Ertragsanteilen von € 6.366.500,-- auf der Einnahmenseite und die Sozialhilfeumlage von € 2.487.300,-- auf der Ausgabenseite. Durch die Änderung der gesetzlichen Geldspielautomaten seien Einnahmenverluste für die Gemeinde in der Höhe von € 130.000,-- zu erwarten.

Im Voranschlag 2015 sei erstmals seit 2011 eine Darlehensaufnahme in Höhe von € 2 Mio. vorgesehen, womit sich der Schuldenstand von € 15.844.410,-- auf € 15.902.010,-- erhöhe. Der Verschuldungsgrad betrage für das Haushaltsjahr 2017 5,8 %.

Im AOH seien EUR 4.064.000,-- mit nachfolgenden Projekten geplant:

Rathaus Adaptierung, Bildungsprojekt Volksschule, Bildungsquartier – 1.BA Kindergarten, Grundstücksankauf für Kindergarten, Wintersportmuseum Projekt Schaudapot, Straßenbauprogramm 2017, Industriezufahrt Hönigsberg, Steingrabenstraße Sanierung, Projekt ÖBB, Abflussstudie Fröschnitz, Projekte Innenstadtentwicklung, Kanalprojekt, Verkauf Forsthaus und Verkauf Stocksportanlage Hönigsberg.

Der Referent erläutert, dass 2017 ein Finanzierungsdefizit (Maastricht-Ergebnis) in Höhe von EUR 1.736.400,-- ausgewiesen wird.

Abschließend bedankt sich Stadtrat Baumer bei allen politischen Referenten und allen budgetverantwortlichen Mitarbeitern für die verantwortungsvolle und konstruktive Zusammenarbeit.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Ing. Wolfgang Doppelreiter, Stefan Sommersguter, Alfred Lukas, Ilse Schmalix, Arnd Meißl, Franz Rosenblattl, Karl Baumer und DI Karl Rudischer.

Stadtrat Baumer verliest den Amtsvortrag (Beilage 2).

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellungen durch den Referenten Karl Baumer laut dem Referentenbericht (Beilage 3).

Die Anträge werden mit 13 Fürstimmen zu 8 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger, Gemeinderäte Ing. Wolfgang Doppelreiter, Peter Hirsch, Alexander Ulm, Friedrich Scheikl, Alfred Lukas und Thomas Gstättnner.

Gemeinderätin Mag. Ursula Horvath kehrt um 17.34 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

Gemeinderätin Schmalix verliest den Zusatzantrag der Grünen Mürzzuschlag (siehe Beilage 4).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, Ilse Schmalix und Franz Rosenblattl.

Gemeinderat Rosenblattl stellt zum eingebrachten Zusatzantrag folgenden Abänderungsantrag, wonach der Beschluss wie folgt lauten soll: „Der Bürgermeister der Stadt Mürzzuschlag sorgt im 1. Quartal des Haushaltsjahres für die Bereitstellung einer Arbeitsgruppe, die einen Budgetkonsolidierungsprozess zum Ziel hat und über die weitere Vorgangsweise beraten wird.“

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner DI Karl Rudischer und Alfred Lukas.

Der Antrag wird im Umfang des gestellten Abänderungsantrages mit 13 Fürstimmen zu 9 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger, Gemeinderäte Ing. Wolfgang Doppelreiter, Peter Hirsch, Alexander Ulm, Friedrich Scheikl, Alfred Lukas, Thomas Gstättnr und Ilse Schmalix.

Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer verlässt um 17.48 Uhr den Sitzungssaal.

Punkt 3 B) Beschluss über die Hebesätze bzw. über die Höhe der einzuhebenden Abgaben, sofern dieselben einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen

(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Karl Baumer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 5).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer kehrt um 17.51 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

Bürgermeister DI Karl Rudischer übergibt den Vorsitz an Vizebürgermeisterin Ing. Haghofer und verlässt um 17.52 Uhr den Sitzungssaal.

Punkt 3 C) Beschluss über die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben erforderlichen Überziehung der Gemeindekonten

(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Karl Baumer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 6).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Bürgermeister DI Karl Rudischer kehrt um 17.55 Uhr in den Sitzungssaal zurück und übernimmt wieder den Vorsitz.

Punkt 3 D) Beschluss über den Gesamtbetrag von Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages aufzunehmen sind

(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Karl Baumer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 7).

Wortmeldung: Vizebürgermeister Arnd Meißl

Der Antrag wird mit 16 Fürstimmen zu 6 Gegenstimmen angenommen.
Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger, Gemeinderäte Ing. Wolfgang Doppelreiter, Peter Hirsch, Alexander Ulm, Friedrich Scheikl

Punkt 3 E) Dienstpostenplan 2017

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 8).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Punkt 3 F) Mittelfristiger Finanzplan 2017 – 2021

(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Karl Baumer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 9).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Ilse Schmalix, Arnd Meißl und Karl Baumer.

Der Antrag wird mit 13 Fürstimmen zu 9 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger, Gemeinderäte Ing. Wolfgang Doppelreiter, Peter Hirsch, Alexander Ulm, Friedrich Scheikl, Alfred Lukas, Thomas Gstättner und Ilse Schmalix.

Punkt 3 G) Inneres Darlehen gem. § 35 Stmk. GHO – Rücklage Müllabfuhr für Kanalprojekt 2017

(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Karl Baumer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 10).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Gemeinderat Franz Rosenblattl und Vizebürgermeister Arnd Meißl verlassen um 18.03 Uhr den Sitzungssaal.

Punkt 3 H) Hundeabgabeordnung

(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Karl Baumer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 11).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Gemeinderat Marco Marchetti verlässt um 18.06 Uhr den Sitzungssaal.

Punkt 3 I) Verordnung „Abgabe von Ferienwohnungen“

(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Karl Baumer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 12).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Vizebürgermeister Arnd Meißl und die Gemeinderäte Franz Rosenblattl sowie Marco Marchetti kehren um 18.09 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

Punkt 3 J) Über- und außerplanmäßige Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr

a) **Umlage Integrierter Sozial- und Gesundheitssprengel (ISGS)**

b) **Kinderbetreuung – Personalkosten Leasingfirma**

c) **Wasserversorgung**

(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Karl Baumer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 13).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Punkt 4) Industriepark Hönigsberg – Aufgabe eines Vorkaufsrechtes
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 14).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Punkt 5) GB Stadtplanung

A) Förderungsrichtlinien für Holzheizungen
(Ref. Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Ing. Ingo Hüttenegger laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 15).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Alfred Lukas und Ing. Ingo Hüttenegger.

Einstimmiger Beschluss.

B) Österreichische Bundesbahnen – Park&Ride-Anlage neu – Vertrag über die Planung
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 16).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

C) Österreichische Bundesbahnen – Bahnhofsvorplatz und Zufahrt – Vertrag über die Planung
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 17).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, DI Karl Rudischer, Ing. Wolfgang Doppelreiter, Ing. Ingo Hüttenegger und Karl Baumer.

Der Antrag wird mit 16 Fürstimmen zu 6 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger, Gemeinderäte Ing. Wolfgang Doppelreiter, Peter Hirsch, Alexander Ulm und Friedrich Scheikl.

Punkt 6) GB Bürgerservice

A) Mürzer Bonuscard

(Ref. Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing. Ursula Haghofer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 18).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, DI Karl Rudischer, Karl Baumer, Ing. Ursula Haghofer und Franz Rosenblattl.

Einstimmiger Beschluss.

B) Aktionsplan „Integration und gemeinnützige Arbeit“

(Ref. Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing. Ursula Haghofer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 19).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, Ing. Ursula Haghofer, Marco Marchetti, Ilse Schmalix und Ing. Wolfgang Doppelreiter.

Der Antrag wird mit 16 Fürstimmen zu 6 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger, Gemeinderäte Ing. Wolfgang Doppelreiter, Peter Hirsch, Alexander Ulm und Friedrich Scheikl.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister um 18.18 Uhr die Sitzung.

Die Referentenberichte, Beilagen 1) – 19) und Beilagen zu den Referentenberichten, Beilagen A) – E), sind ein integrierender Bestandteil dieser Verhandlungsschrift.

Der Vorsitzende:

DI Rudischer eh.
.....

Schriftführer:

Mag. Werner Gamsjäger eh.
.....

Schriftführer:

Peter Hirsch eh.
.....

Schriftführerin:

Sandra Kern eh.
.....

Schriftführer:

Alfred Lukas eh.
.....

Schriftführerin:

Ilse Schmalix eh.
.....

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 2) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2016

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Gemeinderat – Sitzungsplan 2017

Sachverhalt

Gemäß § 51 der Steiermärkischen Gemeindeordnung ist folgender Sitzungsplan für die Sitzungstermine des Gemeinderates im kommenden Kalenderjahr 2017 vorgesehen:

Donnerstag, 23. März 2017

Donnerstag, 29. Juni 2017

Donnerstag, 28. September 2017

Donnerstag, 14. Dezember 2017

Der Gemeinderat wird um Beschlussfassung ersucht.

Geschäftsbereich
Finanzen

Referat: Haushaltswirtschaft
Bearbeiter: Schrittwieser/Wahlhütter
E-Mail: andreas.schrittwieser@mzz.at
Telefon: 03852 / 2555 – 29
Telefax: 03852 / 2555 – 81

Mürzzuschlag, am 15.12.2016

Gegenstand: **Öffentliche Auflage - Entwurf des
Voranschlages 2017**

AMTSVORTRAG

Gemäß Par. 76, Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 wurde der Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2017 zwei Wochen, vom

30. November 2016 bis 14. Dezember 2016

im Stadtamt Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Finanzen, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Den im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien wurde je eine Ausfertigung in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt.

Die Kundmachung über die Auflage wurde ordnungsgemäß an der Amtstafel angeschlagen und auf der Web-Site der Stadtgemeinde Mürzzuschlag unter der Internetadresse <http://www.muerzzuschlag.at/buergerservice/amtstafel.html> veröffentlicht.

Während der Auflagefrist wurde von niemandem Einsicht in den Entwurf des Voranschlages genommen.

Der Bereichsleiter:



(Andreas Schrittwieser)

Ergeht an:

✓ Herrn Bürgermeister DI Karl Rudischer
Herrn Stadtrat Karl Baumer
Herrn Stadtamtsdirektor Dr. Friedrich Lang
Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag
Akt II/1

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2016

Referent: Stadtrat Karl BAUMER

Betrifft: Voranschlag 2017 – Ordentlicher und außerordentlicher Haushalt

Sachverhalt und Rechtslage

Der Entwurf zum Voranschlag für das Haushaltsjahr 2017 wurde gemäß Par. 75 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (Stammfassung gemäß Landesgesetzblatt 115/1967; zuletzt geändert im Landesgesetzblatt 131/2014) und unter Beachtung der Bestimmungen der Par. 1 bis 18 der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsordnung 1977 (Stammfassung gemäß Landesgesetzblatt 22/1977; zuletzt geändert im Landesgesetzblatt 94/2001) erstellt.

Die im Par. 76 Absatz 1 der Stmk. Gemeindeordnung geforderte „Auflage zur öffentlichen Einsicht“ wurde rechtzeitig für zwei Wochen vor der Vorlage an den Gemeinderat mittels Anschlag auf der Amtstafel und auf der Web-Site der Stadtgemeinde Mürzzuschlag unter der Internetadresse <http://www.muerzzuschlag.at/buergerservice/amtstafel.html> bekannt gegeben bzw. durchgeführt. Die zweiwöchige Auflagefrist umfasste den Zeitraum vom 30.11.2016 bis einschließlich 14.12.2016.

Die ebenso geforderte „Übermittlung eines Exemplares an die Wahlparteien“ erfolgte am 30.11., 01.12. bzw. 02.12.2016.

Während der Auflagefrist wurde von niemandem Einsicht in den Entwurf des Voranschlages 2017 genommen.

Gemäß Par. 76, Abs. 2 der Gemeindeordnung obliegt die Beratung und Beschlussfassung dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Gleichzeitig hat der Gemeinderat die unter Par. 76, Abs. 2 lit. a) bis d) angeführten Punkte zu beschließen, die einer getrennten Beschlussfassung unterzogen werden. Gem. Par. 76 Abs. 3 Gemeindeordnung ist der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag 2017 und die nach Abs. 2 gefassten Beschlüsse zwei Wochen hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Aufsichtsbehörde ist gemäß Par. 76, Abs. 4 der Gemeindeordnung eine Ausfertigung des rechtswirksamen Voranschlages und des vom Gemeinderat beschlossenen mittelfristigen Finanzplans im Wege der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

Ausschussempfehlung

Der Finanzausschuss beriet ausführlich in seiner Sitzung vom 12.12.2016 den Entwurf des Voranschlages 2017 und fasste den mehrheitlichen Beschluss, den Voranschlag 2017 samt Beilagen in der vorliegenden zahlenmäßigen Fassung und inhaltlichen Form dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Es ergehen daher an den Gemeinderat folgende

Anträge:

**I. Festsetzung des
Voranschlages**

1. Ordentlicher Haushalt

Gesamteinnahmen	EUR 24,535.800,00
Gesamtausgaben	EUR 24,535.800,00
Überschuss - Abgang	EUR 0,00 =====

2. Außerordentlicher Haushalt

Gesamteinnahmen	EUR 4,064.000,00
Gesamtausgaben	EUR 4,064.000,00
Überschuss - Abgang	EUR 0,00 =====

II. Deckungsfähigkeit

Zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der eingesetzten Mittel wird bestimmt, dass innerhalb eines Unterabschnittes (3. Dekade des Ansatzes) alle Ausgaben im Sinne des Par. 8 Abs. 1 und 2 der Gemeindehaushaltsordnung 1977 gegenseitig deckungsfähig sind. Ferner wird im Sinne des Par. 8 Abs. 3 des zitierten Gesetzes festgelegt, dass ordentliche Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind, bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden dürfen (unechte Deckungsfähigkeit).



Zusatzantrag der Grünen Mürzzuschlag
gem. § 34 Abs. 1 lit. c der Stmk. Gemeindeordnung
eingebracht am 15. Dezember 2016 von
Gem. Rätin Ilse Schmalix

Mürzzuschlag, 15. Dezember 2016

Betrifft:

TO Punkt. 3, GB Finanzen, A) Voranschlag 2017 – Ordentlicher und Außerordentlicher Haushalt

Ausarbeitung konkreter Maßnahmen durch die
Installierung einer Arbeitsgruppe, um die finanzielle
Handlungsfähigkeit der Stadt Mürzzuschlag zukünftig
nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit
sicherzustellen.

Begründung:

Im Vorbericht des Voranschlages 2017 findet sich auf Seite A2 folgender Absatz:

Alle bisher angebotenen Leistungen können der Bevölkerung auch 2017 zur Verfügung gestellt werden. Mittelfristig müssen jedoch dringend Maßnahmen ergriffen werden, um die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt zu erhalten und die Vermögenswerte für künftige Generationen zu sichern. Projekte jeglicher Art werden in den kommenden Jahren nur mehr in Teilabschnitten umsetzbar sein und dem finanziellen Rahmen angepasst werden müssen.

Der Antrag lautet wie folgt:

Die oben erwähnten „dringenden Maßnahmen“ benötigen einen „dringenden“ Handlungsbedarf. Die Stadtgemeinde MZZ arbeitet mit dem Steuergeld unser BürgerInnen. Das Projekt „Bildungsquartier und ÖBB“ sind Zukunftsprojekte und erfordern hohe finanzielle Mittel der Gemeinde. Auch wenn nur Teilabschnitte umgesetzt werden.

Der Bürgermeister der Stadt Mürzzuschlag sorgt im 1. Quartal des Haushaltsjahres für die Bereitstellung einer Arbeitsgruppe, die einen Budgetkonsolidierungsprozess zum Ziel hat und über die weitere Vorgangsweise beraten wird. Dies kann nur außerhalb eines Ausschusses geschehen. Voraussetzung für das Gelingen eines solchen Prozesses ist vor allem aber eine erfolgreiche politische Reformpartnerschaft, die dazu beiträgt, die Aufmerksamkeit auf **Ziele** zu lenken und nicht auf innenorientierte parteipolitische Auseinandersetzungen. Sollte diese Arbeitsgruppe durch Interessenskonflikte jeglicher Art jedoch keinen Handlungsspielraum für diesen Prozess möglich machen, dann muss diese von einer neutralen externen Moderation begleitet werden.

Gemeinderätin
Ilse Schmalix, Die Grünen Mürzzuschlag

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2016

Referent: Stadtrat Karl BAUMER

Betrifft: Voranschlag 2017 -
Beschluss über die Hebesätze bzw. über die Höhe der einzuhebenden Abgaben, soweit dieselben einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen.

Sachverhalt - Rechtslage

Gemäß Par. 76 Absatz 2 litera a der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (Stammfassung gemäß Landesgesetzblatt 115/1967, zuletzt geändert im Landesgesetzblatt 131/2014) hat der Gemeinderat „gleichzeitig“ mit der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag die Hebesätze bzw. die Höhe der einzuhebenden Abgaben, soweit dieselben einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen, zu beschließen.

Gemäß Richtlinien des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7 zu den Voranschlägen 2017 sind für die *„Beratung des Voranschlages und die notwendigen Beschlüsse zum Voranschlag und mittelfristigen Finanzplan eigene Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung zur Gemeinderatssitzung aufzunehmen.“* Diesem Hinweis in den Richtlinien wird hiermit gewissenhaft entsprochen.

Gemäß Par. 15 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (Stammfassung gemäß Bundesgesetzblatt I Nr. 103/2007, zuletzt geändert im Bundesgesetzblatt I Nr. 118/2015) werden die Gemeinden ermächtigt, durch Beschluss der Gemeindevertretung die Hebesätze der Grundsteuer bis zum Ausmaß von 500 Prozent festzusetzen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag beschloss seit jeher, das gesetzliche Höchstmaß der Hebesätze der Grundsteuer voll auszuschöpfen. Unter dieser Annahme wurde auch das Grundsteueraufkommen im Voranschlag 2017 geplant.

Ausschussempfehlung

Der Finanzausschuss behandelte in seiner Sitzung vom 12.12.2016 im Zuge der Beratung des Voranschlages 2017 die Höhe der Hebesätze der Grundsteuer und fasste den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Die Mitglieder des Gemeinderates werden im Rahmen des Voranschlages 2017 gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Mit Wirkung vom 01.01.2017 wird der Hebesatz für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer-A) mit 500 (fünfhundert) Prozent und der Hebesatz für die Grundsteuer für das Grundvermögen (Grundsteuer-B) mit 500 (fünfhundert) Prozent des Grundsteuermessbetrages festgesetzt.“

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 C) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2016

Referent: Stadtrat Karl BAUMER

Betrifft: Voranschlag 2017 – Beschluss über die
Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben erforderlichen
Überziehung der Gemeindekonten

Sachverhalt - Rechtslage

Gemäß Par. 76 Absatz 2 litera b der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (Stammfassung gemäß Landesgesetzblatt 115/1967, zuletzt geändert im Landesgesetzblatt 131/2014) hat der Gemeinderat mit der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag „gleichzeitig“ die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben erforderlichen Überziehung der Gemeindekonten zu beschließen. Gemäß Richtlinien des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7, zu den Voranschlägen 2017 sind für die *„Beratung des Voranschlages und die notwendigen Beschlüsse zum Voranschlag und mittelfristigen Finanzplan eigene Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung zur Gemeinderatssitzung aufzunehmen.“* Diesem Hinweis in den Richtlinien wird hiermit gewissenhaft entsprochen.

Gemäß Par. 82 Absatz 1 der zitierten Gemeindeordnung *„kann die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben insgesamt ihre Konten bis zu einem Sechstel der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages überziehen. Die Abdeckung ist binnen Jahresfrist vorzunehmen, sofern nicht ein Gemeinderatsbeschluss über die Verlängerung der Überziehung gefasst wird.“*

Die Einnahmen des Voranschlages des ordentlichen Haushalts betragen EUR 24,535.800; ein Sechstel davon ergibt EUR 4,089.300.

Es wird vorgeschlagen, den Rahmen der Kassenkredite analog den letzten Jahren mit EUR 3,300.000 zu begrenzen. (Angemerkt wird, dass von dieser Kontenüberziehung auf Grund umsichtiger Liquiditätsplanung in den letzten Jahren kein Gebrauch gemacht werden musste.)

Ausschussempfehlung

Der Finanzausschuss behandelte in seiner Sitzung vom 12.12.2016 im Zuge der Beratung des Voranschlages 2017 auch die Höhe des Überziehungsrahmens der Konten und fasste den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Die Mitglieder des Gemeinderates werden gebeten, im Rahmen des Voranschlages 2017 folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben erforderlichen Kassenkredite wird mit EUR 3,300.000 (in Worten: Euro dreimillionendreihunderttausend) begrenzt“.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 D) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2016

Referent: Stadtrat Karl BAUMER

Betrifft: Voranschlag 2017 -
Beschluss über den Gesamtbetrag von Darlehen, die zur Deckung der
Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages aufzunehmen sind.

Sachverhalt - Rechtslage

Gemäß Par. 76 Absatz 2 litera c der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (Stammfassung gemäß Landesgesetzblatt 115/1967, zuletzt geändert im Landesgesetzblatt 131/2014) hat der Gemeinderat „gleichzeitig“ mit der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag den Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages aufzunehmen sind, zu beschließen.

Gemäß Richtlinien des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7, zu den Voranschlägen 2017 sind für die „Beratung des Voranschlages und die notwendigen Beschlüsse zum Voranschlag und mittelfristigen Finanzplan eigene Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung zur Gemeinderatssitzung aufzunehmen.“ Diesem Hinweis in den Richtlinien wird hiermit gewissenhaft entsprochen.

Im Voranschlag 2017 ist eine Darlehensaufnahme zur Finanzierung von außerordentlichen Vorhaben geplant. Demnach beträgt die Summe der im Haushaltsjahr 2017 neu aufzunehmenden Darlehen **2.000.000 Euro**.

Ausschussempfehlung

Der Finanzausschuss behandelte in seiner Sitzung vom 12.12.2016 im Zuge der Beratung des Voranschlages 2017 den Gesamtbetrag der Darlehen, der zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Haushalts aufzunehmen ist und fasste den mehrheitlichen Beschluss, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Die Mitglieder des Gemeinderates werden gebeten, im Rahmen des Voranschlages 2017 folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Haushalts 2017 aufzunehmen sind, wird mit EUR 2.000.000 (in Worten: Euro zweimillionen) bestimmt.“

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 E) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2016

Referent: Bürgermeister DI Karl RUDISCHER

Betrifft: Voranschlag 2017 -
Dienstpostenplan gem. § 76 Abs. 2 lit.d) der GemO 1967

Sachverhalt

Gemäß den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung, BGBl. 493/1975, sind die Dienstpostenpläne für das Haushaltsjahr 2017 zu erstellen und vom Gemeinderat zu beschließen.

Die Aufteilung auf die verschiedenen Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen und Dienstklassen ergibt für das Verwaltungsjahr 2017 folgenden Stand:

STADTAMT:

A. Pragmatisierte Bedienstete	7	
B. Vertragsangestellte	101	(in Vollzeitäquivalenten 78,56)
C. Vertragsarbeiter	59	(in Vollzeitäquivalenten 49,25)
<u>SUMME</u>	<u>167</u>	

STADTWERKE:

A. Vertragsangestellte	4
B. Vertragsarbeiter	3
<u>SUMME</u>	<u>7</u>

zusammen:

STADTAMT	167
STADTWERKE	7
<u>GESAMTSUMME</u>	<u>174</u>

Der Dienstpostenplan für 2017 wird durch zusätzliche 14 Dienstposten gegenüber dem Jahr 2016 ergänzt und entspricht quantitativ dem derzeitigen Bestand einschließlich einer bestehenden Karenzierung.

Die gemeinderätliche Personalkommission hat in ihrer Sitzung vom 05. Dezember 2016 beschlossen, dem Gemeinderat nachfolgenden Antrag zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag

Unter Bedachtnahme auf den vorgetragenen Sachverhalt wird im Sinne der VRV beantragt, die Dienstpostenpläne für das Stadtamt und die Stadtwerke Mürrzuslag GesmbH für das Haushaltsjahr 2017 wie vorliegend zu beschließen.

Dienstpostenplan 2017

Anzahl Mitarbeiter	Schema Besoldungsgruppe	Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe	Dienstklasse
2		A	VIII
3		B	VII
1		C	V
1		C	IV
2	I	a	
11	I	b	
16	I	c	
24	I	d	
3	I	SV	
1	I	I1	
16	I	I2a2	
2	III L	I2a2	
1	I	I3	
5	I	1	
14	I	k3	
6	I	kb	
12	II	p1	
13	II	p2	
4	II	p3	
7	II	p4	
23	II	p5	
167			

Nr. Dienststelle	Schema	Verwendungs-	Dienstklasse	Pragm.	Vertr.	Sonst.
Dienstpostenbezeichnung	Besoldungs-	bzw.		Bedienstete	Bedienstete	Bedienstete
	gruppe	Entlohnungsgr.				

10000 Amtsleitung										
1	Soll		V		A	VIII	1			
	Ist				A	VIII	1			
2	Soll		V	I	c				1	
	Ist			I	c				1	
3	Soll		T	II	p5				1	75,00
	Ist			II	p5				1	75,00
4	Soll		T	II	p5				1	62,50
	Ist			II	p5				1	62,50

10100 Pressestelle, Amtsblatt										
1	Soll		V	I	b				1	
	Ist			I	b				1	

11000 Personalamt										
1	Soll		V	I	c				1	
	Ist			I	c				1	

16000 EDV										
1	Soll		V	I	c				1	
	Ist			I	c				1	

22000 Standesamt										
1	Soll		V	I	c				1	
	Ist			I	c				1	

23000 Einwohneramt										
1	Soll		V		C	V	1			
	Ist				C	V	1			
2	Soll		V	I	c				1	
	Ist			I	c				1	
3	Soll		V	I	c				1	
	Ist			I	c				1	
4	Soll		T	I	c				1	50,00
	Ist			I	c				1	50,00

30000 Stadtplanung										
1	Soll		V		A	VIII	1			
	Ist				A	VIII	1			
2	Soll		V		B	VII	1			
	Ist				B	VII	1			
3	Soll		V	I	c				1	
	Ist			I	c				1	
4	Soll		T	I	c				1	50,00
	Ist			I	c				1	50,00
5	Soll		V	II	p1				1	
	Ist			II	p1				1	
6	Soll		V	II	p2				1	
	Ist			II	p2				1	

Nr. Dienststelle	Dienstpostenbezeichnung	Schema Besoldungs- gruppe	Verwendungs- bzw. Entlohnungsgr.	Dienstklasse	Pragm. Bedienstete	Vertr. Bedienstete	Sonst. Bedienstete
7	Soll	V II	p1			1	
	Ist	II	p1			1	

163000 Feuerwehr

1	Soll	V II	p1			1	
	Ist	II	p1			1	
2	Soll	V II	p2			1	
	Ist	II	p2			1	

211000 Volksschulen Mürzzuschlag

1	Soll	V II	p2			1	
	Ist	II	p2			1	
2	Soll	T II	p5			1	62,50
	Ist	II	p5			1	62,50
3	Soll	T II	p5			1	62,50
	Ist	II	p5			1	62,50
4	Soll	T II	p5			1	62,50
	Ist	II	p5			1	62,50

211200 Volksschule Hönigsberg

1	Soll	V II	p3			1	
	Ist	II	p3			1	
2	Soll	T II	p5			1	50,00
	Ist	II	p5			1	50,00

212000 Neue Mittelschule

1	Soll	V II	p3			1	
	Ist	II	p3			1	
2	Soll	T II	p5			1	62,50
	Ist	II	p5			1	62,50
3	Soll	T II	p5			1	62,50
	Ist	II	p5			1	62,50
4	Soll	T II	p5			1	62,50
	Ist	II	p5			1	62,50
5	Soll	T II	p5			1	62,50
	Ist	II	p5			1	62,50

240000 Kindergarten Alleegasse

1	Soll	V I	k3			1	
	Ist	I	k3			1	
2	Soll	V I	k3			1	
	Ist	I	k3			1	
3	Soll	T II	p5			1	62,50
	Ist	II	p5			1	62,50
4	Soll	T I	d			1	62,50
	Ist	I	d			1	62,50
5	Soll	T II	p5			1	62,50
	Ist	II	p5			1	62,50

Nr. Dienststelle	Dienstpostenbezeichnung	Schema Besoldungs- gruppe	Verwendungs- bzw. Entlohnungsgr.	Dienstklasse	Pragm. Bedienstete	Vertr. Bedienstete	Sonst. Bedienstete
6	<i>Soll</i>	V I	k3			1	
	<i>Ist</i>	I	k3			1	
7	<i>Soll</i>	T I	k3			1	91,50
	<i>Ist</i>	I	k3			1	91,50
8	<i>Soll</i>	V I	kb			1	
	<i>Ist</i>	I	kb			1	
9	<i>Soll</i>	T I	kb			1	62,50
	<i>Ist</i>	I	kb			1	62,50
10	<i>Soll</i>	T I	kb			1	62,50
	<i>Ist</i>	I	kb			1	62,50
11	<i>Soll</i>	T I	k3			1	83,13
	<i>Ist</i>	I	k3			1	83,13
12	<i>Soll</i>	V I	k3			1	
	<i>Ist</i>	I	k3			1	

240100 Kindergarten Wienerstraße

1	<i>Soll</i>	V I	k3			1	
	<i>Ist</i>	I	k3			1	
2	<i>Soll</i>	V I	k3			1	
	<i>Ist</i>	I	k3			1	
3	<i>Soll</i>	V I	k3			1	
	<i>Ist</i>	I	k3			1	
4	<i>Soll</i>	T I	d			1	62,50
	<i>Ist</i>	I	d			1	62,50
5	<i>Soll</i>	T I	d			1	62,50
	<i>Ist</i>	I	d			1	62,50
6	<i>Soll</i>	T II	p5			1	75,00
	<i>Ist</i>	II	p5			1	75,00
7	<i>Soll</i>	V I	kb			1	
	<i>Ist</i>	I	kb			1	
8	<i>Soll</i>	T I	k3			1	91,50
	<i>Ist</i>	I	k3			1	91,50

240200 Kindergarten Hönigsberg

1	<i>Soll</i>	V I	k3			1	
	<i>Ist</i>	I	k3			1	
2	<i>Soll</i>	V I	k3			1	
	<i>Ist</i>	I	k3			1	
3	<i>Soll</i>	T I	d			1	62,50
	<i>Ist</i>	I	d			1	62,50
4	<i>Soll</i>	T I	kb			1	62,50
	<i>Ist</i>	I	kb			1	62,50
5	<i>Soll</i>	T II	p5			1	50,00
	<i>Ist</i>	II	p5			1	50,00

Nr. Dienststelle	Dienstpostenbezeichnung	Schema Besoldungs- gruppe	Verwendungs- bzw. Entlohnungsgr.	Dienstklasse	Pragn. Bedienstete	Vertr. Bedienstete	Sonst. Bedienstete
250000 Schülerhort							
1	Soll	V	I	k3		1	
	Ist		I	k3		1	
2	Soll	T	I	k3		1	91,50
	Ist		I	k3		1	91,50
3	Soll	T	I	kb		1	81,60
	Ist		I	kb		1	81,60
4	Soll	T	I	kb		1	75,00
	Ist		I	kb		1	75,00
259000 Jugend							
1	Soll	V	I	b		1	
	Ist		I	b		1	
2	Soll	T	I	d		1	75,00
	Ist		I	d		1	75,00
259100 Jugendzentrum HOT							
1	Soll	T	I	SV		1	62,50
	Ist		I	SV		1	62,50
2	Soll	T	I	SV		1	50,00
	Ist		I	SV		1	50,00
3	Soll	T	I	SV		1	50,00
	Ist		I	SV		1	50,00
273000 Bücherei							
1	Soll	T	I	b		1	75,00
	Ist		I	b		1	75,00
2	Soll	T	I	c		1	50,00
	Ist		I	c		1	50,00
3	Soll	T	II	p5		1	25,00
	Ist		II	p5		1	25,00
300000 Kulturamt							
1	Soll	V		B	VII	1	
	Ist			B	VII	1	
2	Soll	V	I	c		1	
	Ist		I	c		1	
320000 Johannes-Brahms-Musikschule							
1	Soll	V	I	I1		1	
	Ist		I	I1		1	
2	Soll	T	I	1		1	30,77
	Ist		I	1		1	30,77
3	Soll	V	I	I2a2		1	
	Ist		I	I2a2		1	
4	Soll	V	I	I2a2		1	
	Ist		I	I2a2		1	
5	Soll	V	I	I2a2		1	
	Ist		I	I2a2		1	

Dienstpostenplan

Nr. Dienststelle	Dienstpostenbezeichnung	Schema Besoldungs- gruppe	Verwendungs- bzw. Entlohnungsgr.	Dienstklasse	Pragm. Bedienstete	Vertr. Bedienstete	Sonst. Bedienstete
------------------	-------------------------	---------------------------------	--	--------------	-----------------------	-----------------------	-----------------------

6	Soll	V	I	I2a2		1	
	Ist		I	I2a2		1	
7	Soll	V	I	I2a2		1	
	Ist		I	I2a2		1	
8	Soll	V	I	I2a2		1	
	Ist		I	I2a2		1	
9	Soll	T	I	I2a2		1	91,67
	Ist		I	I2a2		1	91,67
10	Soll	V	I	I2a2		1	
	Ist		I	I2a2		1	
11	Soll	T	I	1		1	46,15
	Ist		I	1		1	46,15
12	Soll	T	I	I2a2		1	70,83
	Ist		I	I2a2		1	70,83
13	Soll	T	I	I2a2		1	50,00
	Ist		I	I2a2		1	50,00
14	Soll	T	I	I2a2		1	50,00
	Ist		I	I2a2		1	50,00
15	Soll	T	I	I2a2		1	50,00
	Ist		I	I2a2		1	50,00
16	Soll	T	I	I2a2		1	50,00
	Ist		I	I2a2		1	50,00
17	Soll	T	I	I2a2		1	25,00
	Ist		I	I2a2		1	25,00
18	Soll	T	I	1		1	23,08
	Ist		I	1		1	23,08
19	Soll	T	I	I2a2		1	50,00
	Ist		I	I2a2		1	50,00
20	Soll	T	I	1		1	38,46
	Ist		I	1		1	38,46
21	Soll	T	II L	I2a2		1	25,00
	Ist		II L	I2a2		1	25,00
22	Soll	T	II L	I2a2		1	20,83
	Ist		II L	I2a2		1	20,83
23	Soll	T	I	I3		1	12,50
	Ist		I	I3		1	12,50
24	Soll	V	II	p 5		1	
	Ist		II	p5		1	
25	Soll	T	I	c		1	62,50
	Ist		I	c		1	62,50
26	Soll	T	I	1		1	26,92
	Ist		I	1		1	26,92

340000 Südbahnmuseum

1	Soll	V	I	a		1	
	Ist		I	a		1	
2	Soll	T	I	d		1	50,00
	Ist		I	d		1	50,00

Nr. Dienststelle	Dienstpostenbezeichnung	Schema Besoldungs- gruppe	Verwendungs- bzw. Entlohnungsgr.	Dienstklasse	Pragm. Bedienstete	Vertr. Bedienstete	Sonst. Bedienstete
360000 Wintersportmuseum							
1	Soll	V	I	a		1	
	Ist		I	a		1	
2	Soll	T	I	d		1	75,00
	Ist		I	d		1	75,00
3	Soll	T	I	d		1	50,00
	Ist		I	d		1	50,00
380000 Stadtsaal							
1	Soll	V	II	p2		1	
	Ist		II	p2		1	
2	Soll	T	II	p5		1	50,00
	Ist		II	p5		1	50,00
423000 Essen auf Räder							
1	Soll	T	I	d		1	67,50
	Ist		I	d		1	67,50
522000 Reinhaltung der Luft							
1	Soll	V	I	b		1	
	Ist		I	b		1	
612000 Gemeindestraßen							
1	Soll	V	II	p1		1	
	Ist		II	p1		1	
2	Soll	T	II	p1		1	60,00
	Ist		II	p1		1	60,00
3	Soll	V	II	p4		1	
	Ist		II	p4		1	
700200 Kommunales Marketing							
1	Soll	V	I	b		1	
	Ist		I	b		1	
2	Soll	V	I	b		1	
	Ist		I	b		1	
771000 Tourismus							
1	Soll	T	I	d		1	62,50
	Ist		I	d		1	62,50
814000 Straßenreinigung							
1	Soll	V	II	p1		1	
	Ist		II	p1		1	
2	Soll	V	II	p2		1	
	Ist		II	p2		1	
3	Soll	V	II	p2		1	
	Ist		II	p2		1	

Nr. Dienststelle		Schema	Verwendungs-	Dienstklasse	Pragm.	Vertr.	Sonst.
Dienstpostenbezeichnung		Besoldungs-	bzw.		Bedienstete	Bedienstete	Bedienstete
		gruppe	Entlohnungsgr.				

815000 Park- und Gartenanlagen

1	Soll	V	II	p1				1		
	Ist		II	p1				1		
2	Soll	V	II	p2				1		
	Ist		II	p2				1		
3	Soll	V	II	p3				1		
	Ist		II	p3				1		
4	Soll	V	II	p4				1		
	Ist		II	p4				1		
5	Soll	V	II	p4				1		
	Ist		II	p4				1		
6	Soll	V	II	p4				1		
	Ist		II	p4				1		

821000 Fuhrpark

1	Soll	V	II	p1				1		
	Ist		II	p1				1		
2	Soll	V	II	p1				1		
	Ist		II	p1				1		

833000 VIVAX (Sportzentrum)

1	Soll	V	I	d				1		
	Ist		I	d				1		
2	Soll	V	I	d				1		
	Ist		I	d				1		
3	Soll	T	I	d				1	62,50	
	Ist		I	d				1	62,50	
4	Soll	T	I	d				1	62,50	
	Ist		I	d				1	62,50	
5	Soll	T	II	p5				1	52,50	
	Ist		II	p5				1	52,50	
6	Soll	T	II	p5				1	52,50	
	Ist		II	p5				1	52,50	
7	Soll	T	II	p5				1	52,50	
	Ist		II	p5				1	52,50	
8	Soll	T	II	p5				1	52,50	
	Ist		II	p5				1	52,50	
9	Soll	T	II	p5				1	52,50	
	Ist		II	p5				1	52,50	
10	Soll	T	II	p5				1	52,50	
	Ist		II	p5				1	52,50	

846000 Hausverwaltung

1	Soll	T	I	b				1	50,00	
	Ist		I	b				1	50,00	
2	Soll	T	I	c				1	62,50	
	Ist		I	c				1	62,50	
3	Soll	V	I	c				1		
	Ist		I	c				1		

Nr. Dienststelle	Dienstpostenbezeichnung	Schema Besoldungs- gruppe	Verwendungs- bzw. Entlohnungsgr.	Dienstklasse	Pragm. Bedienstete	Vertr. Bedienstete	Sonst. Bedienstete
4	<i>Soll</i>	V I	d			1	
	<i>Ist</i>	V I	d			1	
5	<i>Soll</i>	V I	d			1	
	<i>Ist</i>	V I	d			1	
6	<i>Soll</i>	V I	d			1	
	<i>Ist</i>	V I	d			1	
7	<i>Soll</i>	V I	d			1	
	<i>Ist</i>	V I	d			1	
8	<i>Soll</i>	V I	d			1	
	<i>Ist</i>	V I	d			1	
9	<i>Soll</i>	V I	d			1	
	<i>Ist</i>	V I	d			1	
10	<i>Soll</i>	V I	d			1	
	<i>Ist</i>	V I	d			1	
11	<i>Soll</i>	T I	d			1	50,00
	<i>Ist</i>	T I	d			1	50,00
12	<i>Soll</i>	T I	d			1	75,00
	<i>Ist</i>	T I	d			1	75,00
13	<i>Soll</i>	T I	d			1	25,00
	<i>Ist</i>	T I	d			1	25,00
14	<i>Soll</i>	V II	p4			1	
	<i>Ist</i>	V II	p4			1	

850000 Wasserversorgung

1	<i>Soll</i>	V II	p1			1	
	<i>Ist</i>	V II	p1			1	
2	<i>Soll</i>	V II	p2			1	
	<i>Ist</i>	V II	p2			1	

851000 Abwasserbeseitigung

1	<i>Soll</i>	V I	b			1	
	<i>Ist</i>	V I	b			1	
2	<i>Soll</i>	V II	p2			1	
	<i>Ist</i>	V II	p2			1	

852000 Abfallwirtschaft

1	<i>Soll</i>	V I	b			1	
	<i>Ist</i>	V I	b			1	
2	<i>Soll</i>	V II	p1			1	
	<i>Ist</i>	V II	p1			1	
3	<i>Soll</i>	V II	p1			1	
	<i>Ist</i>	V II	p1			1	
4	<i>Soll</i>	V II	p2			1	
	<i>Ist</i>	V II	p2			1	
5	<i>Soll</i>	V II	p2			1	
	<i>Ist</i>	V II	p2			1	
6	<i>Soll</i>	V II	p2			1	
	<i>Ist</i>	V II	p2			1	

Nr. Dienststelle	Dienstpostenbezeichnung	Schema Besoldungs- gruppe	Verwendungs- bzw. Entlohnungsgr.	Dienstklasse	Pragm. Bedienstete	Vertr. Bedienstete	Sonst. Bedienstete
7	Soll	V II	p2			1	
	Ist	II	p2			1	
8	Soll	V II	p3			1	
	Ist	II	p3			1	
9	Soll	V II	p4			1	
	Ist	II	p4			1	
10	Soll	V II	p4			1	
	Ist	II	p4			1	

866000 Forstverwaltung

1	Soll	V I	b			1	
	Ist					1	

900000 Finanzverwaltung

1	Soll	V	B	VII	1		
	Ist		B	VII	1		
2	Soll	V	C	IV	1		
	Ist		C	IV	1		
3	Soll	T I	b			1	75,00
	Ist	I	b			1	75,00
4	Soll	V I	c			1	
	Ist	I	c			1	
5	Soll	T I	c			1	50,00
	Ist	I	c			1	50,00
Gesamtanzahl					7,00	127,80	0,00

Summe

134,80

Nr. Dienststelle	Schema	Verwendungs-	Dienstklasse	Pragm.	Vertr.	Sonst.
Dienstpostenbezeichnung	Besoldungs-	bzw.		Bedienstete	Bedienstete	Bedienstete
	gruppe	Entlohnungsgr.				

Übersicht Soll-Stand:

						0,00		1,00		0,00
	I	1				0,00		1,65		0,00
	I	a				0,00		2,00		0,00
		A	VIII			2,00		0,00		0,00
	I	b				0,00		9,00		0,00
		B	VII			3,00		0,00		0,00
	I	c				0,00		13,25		0,00
		C	IV			1,00		0,00		0,00
		C	V			1,00		0,00		0,00
	I	d				0,00		18,05		0,00
	I	I 1				0,00		1,00		0,00
	I	I2a2				0,00		10,88		0,00
	III L	I2a2				0,00		0,46		0,00
	I	I3				0,00		0,13		0,00
	I	k3				0,00		13,58		0,00
	I	kb				0,00		5,44		0,00
	I	I2a2				0,00		0,50		0,00
	II	p1				0,00		11,60		0,00
	II	p2				0,00		13,00		0,00
	II	p3				0,00		4,00		0,00
	II	p4				0,00		7,00		0,00
	II	p5				0,00		13,65		0,00
	I	SV				0,00		1,63		0,00
Vollbeschäftigte						7,00		85,00		0,00
Teilzeitbeschäftigte						0,00		42,80		0,00

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 F) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2016

Referent: Stadtrat Karl BAUMER

Betrifft: Voranschlag 2017 -
Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2017 bis 2021

Sachverhalt - Rechtslage

Auf Grund der ab 2012 anzuwendenden Rechtslage der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (Stammfassung gemäß Landesgesetzblatt 115/1967, zuletzt geändert im Landesgesetzblatt 131/2014) hat die Gemeinde gemäß Par. 74a Absatz 1 des zitierten Gesetzes einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzustellen. Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Finanzplans fällt mit dem Haushaltsjahr zusammen, für das jeweils der Voranschlag erstellt wird.

Gemäß Par. 74a Absatz 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung in der zitierten Fassung ist der *„mittelfristige Finanzplan jährlich zugleich mit dem Voranschlag für das nächste Haushaltsjahr der Entwicklung anzupassen und um ein weiteres Haushaltsjahr fortzuführen.“*

Gemäß Par. 76 Absatz 2 litera e der Steiermärkischen Gemeindeordnung hat der Gemeinderat „gleichzeitig“ mit der in öffentlicher Sitzung stattfindenden Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag den mittelfristigen Finanzplan gemäß Par. 74a des zitierten Gesetzes zu beschließen. Gemäß Richtlinien des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7, zu den Voranschlägen 2017 sind für die *„Beratung des Voranschlages und die notwendigen Beschlüsse zum Voranschlag und mittelfristigen Finanzplan eigene Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung zur Gemeinderatssitzung aufzunehmen.“* Diesem Hinweis in den Richtlinien wird hiermit gewissenhaft entsprochen.

Der mittelfristige Finanzplan umfasst auf den Seiten L1 bis L5 des Voranschlages 2017 eine Gesamt- und eine gruppenmäßige Übersicht über alle Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts der Jahre 2017 bis 2021. Auf den Seiten L7 bis L23 erfolgt eine mittelfristige Darstellung der Querschnittsrechnung (ökonomische Gliederung) ebenfalls für die Jahre 2017 bis 2021 mit der Ermittlung des jeweiligen Finanzierungsergebnisses („Maastricht-Ergebnis“).

Das Haushaltsergebnis (Einnahmen minus Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts) für die Jahre 2017 bis 2021 lautet wie folgt:

2017 (VA)	EUR 0
2018	EUR -1.451.700
2019	EUR -1.514.100
2020	EUR -1.440.800
2021	EUR -1.101.900

Die für die Jahre 2017 bis 2021 ausgewiesenen Abgänge ergeben sich auf Grund fehlender Zusicherungen von Bedarfszuweisungsmittel.

Das Finanzierungsergebnis („Maastricht-Ergebnis“) für die Jahre 2017 bis 2021 ergibt folgendes Bild:

2017 (VA)	EUR -1.736.400
2018	EUR +590.500
2019	EUR +554.600
2020	EUR +565.200
2021	EUR +569.900

Ausschussempfehlung

Der Finanzausschuss behandelte in seiner Sitzung vom 12.12.2016 im Zuge der Beratung des Voranschlags 2017 ausführlich den mittelfristigen Finanzplan für die Haushaltsjahre 2017 bis 2021 und fasste den mehrheitlichen Beschluss, diesen in der vorliegenden zahlenmäßigen Fassung und inhaltlichen Form dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Antrag

Die Mitglieder des Gemeinderates werden gebeten, den mittelfristigen Finanzplan für die Haushaltsjahre 2017 bis 2021, dargestellt als Beilage L im Voranschlag 2017, zu beschließen.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 G) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2016

Referent: Stadtrat Karl Baumer

Betrifft: Inneres Darlehen gemäß § 35 Stmk. GHO – Rücklage Müllabfuhr für Kanalprojekt 2017

Sachverhalt

Im Außerordentlichen Haushalt der Stadtgemeinde Mürrzuslag sind im Jahr 2017 Kanalprojekte mit einer Gesamtsumme in Höhe von EUR 500.000 geplant. Da die Kanalrücklage für diese Projekte nicht ausreichend dotiert ist, ist laut Voranschlag 2017 geplant, ein Inneres Darlehen aus der Müllrücklage in Höhe von EUR 130.000 zu entnehmen.

Der Betrag soll in Form einer jährlichen Rücklagenzufuhr vom Ansatz 8510 wieder auf das Rücklagensparbuch „Müllrücklage“ binnen 10 Jahren mit jährlichen Rückzahlungsbeträgen, beginnend ab 2018, in Höhe von EUR 13.000 rückgeführt werden.

Rechtslage

Gemäß § 35 Abs. 2 Gemeindehaushaltsordnung 1977 i. d. g. F. dürfen Sonderrücklagen vorübergehend in Anspruch genommen werden, wenn dies zur rechtzeitigen Leistung anderer veranschlagter Ausgaben erforderlich ist und wenn hiedurch der Gemeinde ein finanzieller Nachteil erspart werden kann (innere Darlehen). Die Rücklagen sind nach Maßgabe des Einfließens von Mitteln, jedenfalls aber so rechtzeitig wieder aufzufüllen, dass hiedurch die bestimmungsgemäße Verwendung im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt wird.

Finanzielle Auswirkungen

Der auszuleihende Betrag wird von der Müllrücklage entnommen und in den nächsten 10 Jahren durch eine jährliche Rückzahlung wieder dieser zugeführt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2016 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Die Mitglieder des Gemeinderates werden ersucht, dieses Innere Darlehen mit einem Gesamtbetrag in Höhe von EUR 130.000 und jährlichen Rückzahlungsraten ab 2018 in Höhe von EUR 13.000 mit einer Laufzeit von 10 Jahren zu beschließen.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 H) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2016

Referent: Stadtrat Karl BAUMER

Betrifft: Hundeabgabeordnung

Sachverhalt

Aufgrund der Überleitungsverordnungen vom 02.01.2015 des Regierungskommissärs der Stadtgemeinde Mürzzuschlag sind derzeit die Verordnung vom 17.12.2012 für das ehemalige Stadtgebiet von Mürzzuschlag und die Verordnung vom 22.11.2012 in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.03.2013 für das ehemalige Gemeindegebiet Ganz in Geltung.

Die Hundeabgabeordnung ist daher der neuen rechtlichen Situation anzupassen und für die „Neue Gemeinde Mürzzuschlag“ gesamt zu beschließen.

Inhaltlich wurden die Formulierungen der Hundeabgabeordnung der ehemaligen Stadtgemeinde Mürzzuschlag im Wesentlichen übernommen und den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen angepasst. In Hinblick auf die Abgabenhöhe sind die beiden nun außer Kraft zu setzenden Verordnungen ident.

Rechtslage

Gemäß Par. 41 Absatz 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (Stammfassung gemäß Landesgesetzblatt 115/1967, zuletzt geändert im Landesgesetzblatt 131/2014) regelt sich das Recht der Gemeinde auf Erlassung selbständiger Verordnungen zur Ausschreibung von Gemeindeabgaben auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Ermächtigungen. Diese gesetzlichen Grundlagen bilden im konkreten Fall Par. 7 Absatz 5 des Finanzverfassungsgesetzes 1948 in Verbindung mit Par. 15 Abs 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 und des Landesgesetzes vom 3. Juli 2012 über die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden (Steiermärkisches Hundeabgabegesetz 2013), jeweils in der geltenden Fassung. Weiters hat die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich erlassene Verordnungen unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach Kundmachung unter Anschluss der maßgebenden Aktenteile der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen beriet in seiner Sitzung vom 12.12.2016 ausführlich diese Verordnung und fasste den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat den vorliegenden Entwurf der Hundeabgabeordnung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Antrag

Der Gemeinderat wird gebeten, nachfolgend zitierte Verordnung zu beschließen:

HUNDEABGABEORDNUNG

**der Stadtgemeinde Mürzzuschlag
laut Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2016**

Gemäß Par. 7 Absatz 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, (Stammgesetz: BGBl. Nr. 45/1948, zuletzt geändert im BGBl. I Nr. 51/2012) in Verbindung mit Par. 15 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, (Stammgesetz: BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert im BGBl. I Nr. 118/2015) und des Landesgesetzes vom 3. Juli 2012, LGBl. Nr. 89/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 147/2013, über die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden (Steiermärkisches Hundeabgabengesetz 2013) wird folgende Hundeabgabeordnung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer Abgabe nach Maßgabe dieser Abgabeordnung.

§ 2

Abgabepflichtige

1. Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer in der Gemeinde einen über 3 Monate alten Hund hält. Der Nachweis, dass ein Hund das abgabepflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt der Halterin/dem Halter des Hundes. Vermag diese/dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist sie/er zur Leistung der Hundeabgabe heranzuziehen.
2. Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Abgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen österreichischen Gemeinde bereits zur Hundeabgabe herangezogen wird.
3. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Abgabe

1. Die Abgabe wird für das Kalenderjahr erhoben und beträgt jährlich EUR 60 pro Hund.

§ 4

Abgabebefreiung

1. Von der Abgabepflicht nicht umfasst sind die gemäß § 4 Stmk. Hundeabgabegesetz 2013 befreiten Hunde.

Das sind:

- Diensthunde öffentlicher Wachen sowie Hunde, welche zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben notwendig sind;
- Diensthunde des beeideten Forst- und Jagdschutzpersonals in der für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Anzahl;
- speziell ausgebildete Hunde, die zur Führung blinder oder zum Schutz hilfloser Personen notwendig sind oder die nachweislich zur Kompensierung einer Behinderung der Halterin/des Halters dienen oder auf deren Hilfe diese Personen zu therapeutischen Zwecken angewiesen sind;
- Hunde eines konzessionierten Bewachungsunternehmens;
- Hunde in behördlich bewilligten Tierheimen.

§ 5

Abgabebegünstigung

1. Die Abgabe beträgt jährlich EUR 30 für:
 - das Halten von Wach-, Nutz- und Jagdhunden gemäß § 3 Stmk. Hundeabgabegesetz 2013;
 - Zuchthunde unter den gesetzlichen Bedingungen gemäß § 5 (1), (2) Stmk. Hundeabgabegesetz 2013;
 - das Halten von Hunden, mit denen bei einer Hundeschule, die sich eines tierschutzqualifizierten Hundetrainers / einer tierschutzqualifizierten Hundetrainerin bei der Ausbildung bedient, eine Begleithundeprüfung, eine gleichwertige oder übergeordnete Prüfung, absolviert wurde. Ein Anspruch auf Ermäßigung im selben Ausmaß besteht auch im Fall des erfolgreichen Absolvierens einer der oben genannten Prüfungen, die durch eine von der Steirischen Jägerschaft anerkannten Hundeschule oder Ausbildungsstätte abgenommen wurde. Über die erlangte Qualifizierung ist der Gemeinde ein entsprechender Prüfungsnachweis vorzulegen.

§ 6

Abgabeerhöhung

1. Ist ein Hundekundenachweis nach § 3b Abs. 8 des Stmk. Landes-Sicherheitsgesetzes erforderlich und kann die Hundehalterin/der Hundehalter bei einer Meldung gemäß § 10 diesen nicht vorlegen, so erhöht sich die im § 3 festgesetzte Abgabe auf das Zweifache.

2. Wird der Hundekundennachweis zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt, ist die Abgabe auf das ursprüngliche Ausmaß gemäß § 3 herabzusetzen. Die Herabsetzung wird mit dem der Vorlage folgenden Monatsersten wirksam.

§ 7

Antragstellung

1. Die Anerkennung eines Hundes als Wachhund, Nutzhund oder Jagdhund sowie die Geltendmachung eines Befreiungs- oder Begünstigungsgrundes nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung ist spätestens bis zum 28. Februar eines Jahres beim Gemeindeamt zu beantragen.
2. Bei verspäteten Anträgen ist die Abgabe für das laufende Kalenderjahr auch dann zu entrichten, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Hundes als Wach-, Jagd-, oder Nutzhund oder die Voraussetzung für eine Begünstigung nach § 5 oder die Voraussetzungen für die Gewährung der Befreiung nach § 4 des Stmk. Hundeabgabegesetzes 2013 vorliegen.

§ 8

Fälligkeit der Abgabe

1. Die Hundeabgabe ist von der/vom Abgabepflichtigen selbst zu berechnen und bis zum 15. April ohne weitere Aufforderung zu entrichten. Wird bis zu diesem Zeitpunkt das Ableben, das Abhandenkommen oder die Weitergabe des Hundes nachgewiesen, entfällt die Abgabepflicht für diesen Hund.
2. Wird der Hund innerhalb des Jahres erworben, ist die Abgabe binnen sechs Wochen nach dem Erwerb des Hundes anteilmäßig für den Rest des Jahres zu berechnen und zu entrichten. Wird bei der Anmeldung des Hundes nachgewiesen, dass der Hund erst nach dem 30. September erworben wurde, so ist für das laufende Jahr keine Abgabe zu entrichten.
3. Ist ein Verfahren nach § 7 Abs. 1 anhängig, so ist die Abgabe innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der den Parteienantrag behandelnden Erledigung, frühestens jedoch am 15. April, fällig.

§ 9

Einrechnung der Abgabe

Wer einen bereits in einer anderen österreichischen Gemeinde zu dieser Abgabe herangezogenen Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht, oder wer an Stelle eines zur Abgabe bereits herangezogenen Hundes einen neuen anschafft, kann gegen Ablieferung der Abgabequittung die Einrechnung der bereits für den gleichen Zeitraum entrichteten Abgabe verlangen.

§ 10

Meldepflicht

1. Der Erwerb eines abgabepflichtigen Hundes ist binnen vier Wochen beim Gemeindeamt anzumelden.

2. Die Meldung hat zu enthalten:
 - Name, Hauptwohnsitz und Geburtsdatum der Halterin/des Halters,
 - Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum (zumindest Geburtsjahr) des Hundes,
 - Kennzeichnungsnummer gem. § 24a Tierschutzgesetz (Microchipnummer).
3. Der Meldung sind anzuschließen:
 - die Registernummer des Stammdatensatzes gem. § 24a Abs. 5 Tierschutzgesetz,
 - der für das Halten des Tieres notwendige Hundekundenachweis (sofern nach § 3 Abs. 8 des Stmk. Landes-Sicherheitsgesetzes erforderlich),
 - der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gem. § 3 Abs. 7 Stmk. Landes-Sicherheitsgesetz.
4. Die Hundehalterin/Der Hundehalter hat die Beendigung des Haltens eines Hundes unter Angabe des Endigungsgrundes und unter Bekanntgabe einer allfälligen neuen Hundehalterin/eines allfälligen neuen Hundehalters innerhalb von vier Wochen der Gemeinde zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter den Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt.

§ 11

Auskunftspflicht und Kontrolle

Die Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, Betriebsleiterinnen / Betriebsleiter sowie die Hundehalterinnen / Hundehalter oder deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter sind zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung und Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde übersandten Unterlagen bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen verpflichtet. Die Pflicht, Hunde gemäß § 10 zu melden, wird hierdurch nicht berührt.

§ 12

Strafbestimmungen

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer einen der Tatbestände gemäß § 15 (1) Stmk. Hundeabgabegesetz 2013 erfüllt. Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde unter den Voraussetzungen des § 15 (2), (3) Stmk. Hundeabgabegesetzes 2013 zu bestrafen.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Die Abgabenordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die übergeleiteten Verordnungen und zwar die der Stadtgemeinde Mürzzuschlag vom 17.12.2012 und die der Gemeinde Ganz vom 22.11.2012 in der Fassung des GR-Beschlusses vom 20.03.2013 mit Wirkung ab 01.01.2017 außer Kraft.

Anmerkung:

Werden im Verordnungstext Paragraphen ohne Zitierung der jeweiligen Rechtsvorschrift verwendet, wird damit auf diese Verordnung Bezug genommen.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 I) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2016

Referent: Stadtrat Karl BAUMER

Betrifft: Verordnung „Abgabe von Ferienwohnungen“

Sachverhalt

Aufgrund der Überleitungsverordnung vom 02.01.2015 des Regierungskommissärs der Stadtgemeinde Mürzzuschlag ist derzeit die Verordnung vom 16.12.2010 für das ehemalige Stadtgebiet von Mürzzuschlag in Geltung. Mangels einer Verordnung gilt derzeit für das ehemalige Gebiet von Ganz die gesetzliche Regelung.

Die Verordnung „Abgabe von Ferienwohnungen“ ist daher der neuen rechtlichen Situation anzupassen und für die „Neue Gemeinde Mürzzuschlag“ gesamt zu beschließen.

Als Grundlage wird die bislang geltende Verordnung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag herangezogen. Für die Abgabepflichtigen (derzeit 41) der ehemaligen Stadtgemeinde Mürzzuschlag ändert sich bezüglich der Höhe der Abgaben nichts. Für die Abgabepflichtigen (derzeit 7) des ehemaligen Gemeindegebietes Ganz wird die Abgabe ebenfalls auf das gesetzlich mögliche Maß angeglichen.

Rechtslage

Gemäß Par. 41 Absatz 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (Stammfassung gemäß Landesgesetzblatt 115/1967, zuletzt geändert im Landesgesetzblatt 131/2014) regelt sich das Recht der Gemeinde auf Erlassung selbständiger Verordnungen zur Ausschreibung von Gemeindeabgaben auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Ermächtigungen. Diese gesetzlichen Grundlagen bilden im konkreten Fall Par. 9b Absatz 3 des Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes i. d. g. F.. Ferner hat gemäß Par. 100 Absatz 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich erlassene Verordnungen unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach Kundmachung unter Anschluss der maßgebenden Aktenteile der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen beriet in seiner Sitzung vom 12.12.2016 ausführlich diese Verordnung und fasste den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat den vorliegenden Entwurf der Verordnung „Abgabe von Ferienwohnungen“ zur Beschlussfassung vorzulegen.

Antrag

Der Gemeinderat wird gebeten, die nachfolgend zitierte Verordnung zu beschließen:

Gemäß Par. 14 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (Stammgesetz: Bundesgesetzblatt I Nr. 103/2007 zuletzt geändert im BGBl. I Nr. 118/2015) in Verbindung mit Par. 9b Absatz 3 des Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes (Stammgesetz: Landesgesetzblatt Nr. 54/1980 zuletzt geändert im LGBl. Nr. 56/2014) wird die

Abgabe für Ferienwohnungen

mit Wirksamkeit ab 01.01.2017 für jede abgeschlossene Wohneinheit in jährlicher Höhe wie folgt festgesetzt:

- a) bei einer Nutzfläche bis zu 30 m²: EUR 150,-***
- b) bei einer Nutzfläche von mehr als 30 m² bis 70 m²: EUR 200,-***
- c) bei einer Nutzfläche von mehr als 70 m² bis 100 m²: EUR 250,-***
- d) bei einer Nutzfläche von mehr als 100 m²: EUR 300,-***

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die übergeleitete Abgabeverordnung für Ferienwohnungen der ehemaligen Stadtgemeinde Mürzzuschlag vom 16.12.2010 mit Wirkung ab 01.01.2017 außer Kraft.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 J) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2016

Referent: Stadtrat Karl Baumer

Betrifft: Über- und außerplanmäßige Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr
a) Umlage Integrierter Sozial- und Gesundheitssprengel
b) Kinderbetreuung – Personalkosten Leasingfirma
c) Wasserversorgung

Sachverhalt

Im Rahmen der Bewirtschaftung des laufenden Haushaltsjahres 2016 ergibt sich die Notwendigkeit, die nachfolgend genannten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu tätigen.

a) Umlage Integrierter Sozial- und Gesundheitssprengel

Im Voranschlag 2016 wurde auf der Voranschlagsstelle 1/4190/7521 ein Beitrag in Höhe von EUR 147.300 geplant. Genaue Zahlen lagen zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung noch nicht vor. Ab Jänner 2016 werden jedoch monatlich EUR 12.975 vorgeschrieben, sodass 2016 insgesamt EUR 155.700 tatsächlich aufgewendet werden müssen. Das Konto wird daher mit EUR 8.400 überplanmäßig überschritten werden. Die Bedeckung soll durch überplanmäßige Mehrerlöse bei den Ertragsanteilen erfolgen.

b) Kinderbetreuung – Personalkosten Leasingfirma

Nachdem zwei APS-Pädagoginnen im Jahr 2013 APS als Dienstgeber nach dem §3 Arbeitsüberlassungsgesetz verklagt haben und die Entscheidung dieser Klage noch ausstand, wurden ab 2013 keine Journalsprünge bzw. höhere Einstufungen ausbezahlt. Mit November 2015 wurde vom Obersten Gerichtshof zugunsten der beiden Klägerinnen entschieden.

Daraufhin wurden die Nachzahlungen ab 2013 im Jahr 2016 (siehe Liste) durchgeführt. Da APS als Personalbereitsteller auch dem Kollektivvertrag des Allgemeinen Gewerbes unterliegt, musste APS einen Vergleich zwischen dem KV und dem DBR in der Gemeinde durchführen.

Aufgrund der verstärkten Überprüfung im Hinblick auf das Lohn- und Sozialdumpinggesetz seit Januar 2015 war APS veranlasst, die Einstufungen der Mitarbeiterinnen zu überprüfen und musste die Differenzen hinsichtlich des Günstigkeitsprinzips für die Mitarbeiterinnen korrigieren.

Derzeit hochgerechnet:

24000 Kindergarten Alleegasse Post 7280	- 14.575 EUR
24010 Kindergarten Wiener Straße Post 7280	- 10.705 EUR
24020 Kindergarten Hönigsberg Post 7280	- 5.095 EUR

Die Überschreitung beim Kindergarten Hönigsberg ist aufgrund der Einsetzung eines beim Hort geplanten Personals durch Minderausgaben (8.792) bei der Haushaltsstelle 1/2500/7280 (Hort) gedeckt. Es wird trotzdem versucht, die überplanmäßigen Ausgaben durch Einsparung bei anderen Haushaltsstellen der Kindergärten zu bedecken. Eine eventuelle Gesamtüberschreitung soll durch voraussichtliche Mehrerlöse bei den Ertragsanteilen 2016 bedeckt werden.

c) Wasserversorgung

In der Wasserversorgung kam es im Jahr 2016 durch außerplanmäßige Vorkommnisse zu Mehrausgaben, welche nachfolgend erläutert werden:

Voranschlagstelle 1/85000/400000 „Geringwertige Wirtschaftsgüter/Wassermesser“: Nach einer Überprüfung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen musste der jahrzehntelange Gebrauch des Wechsels der Wasserzähler in Mürzzuschlag geändert werden. Geplant war das Wechseln jener Zähler, welche im Jahr 2010 geeicht und eingebaut wurden. Nach nochmaliger Überprüfung und in Abstimmung mit dem Maß- und Eichgesetz mussten auch die Zähler, welche im Jahr 2011 geeicht und eingebaut wurden (ca. 300 Stück) gewechselt werden. Diese Ausgaben waren im Jahr 2016 nicht geplant. Voranschlagsbetrag: EUR 40.000. Überplanmäßige Ausgaben: EUR 30.000.

Voranschlagstelle 1/85000/612100 „Instandhaltung Wasseranlagen – V“: Für Urlaubs- und Krankenstandsvertretungen, Rasenmäharbeiten bei den Bauwerken der Wasserversorgungsanlage, sowie Aushilfsleistungen bei den Wasserzählermontagen wurden im Jahr 2016 überplanmäßig Personalbeistellungen durch den Bauhof erforderlich. Diese wurden aufgrund der vorhin beschriebenen zusätzlichen Arbeiten durch Zählertausch notwendig.

Voranschlagsbetrag: EUR 12.000. Überplanmäßige Ausgaben: EUR 12.000.

Voranschlagstelle 1/85000/616000 „Instandhaltung von Maschinen u. maschinellen Anlagen“:

Auf diesem Konto werden die Instandhaltungsarbeiten für die UV-Anlagen, Filter- u. Pumpanlagen verbucht. Nach Ausfällen von Pumpen in Edlach und Kohleben wurden alle 5 Hauptpumpen einem Service unterzogen, um vor weiteren Ausfällen gewappnet zu sein. Diese Anlagen stammen aus den Jahren 1995 (Kohleben) und 2005 (Edlach) und werden zur ständigen Versorgung der Hauptversorgungszonen benötigt. Die Lebensdauer von solchen Pumpen und der notwendige Tausch sind nicht vorhersehbar und kann daher bei Budgetvoranschlägen in dieser Größenordnung nicht geplant werden.

Voranschlagsbetrag: EUR 12.000. überplanmäßige Ausgabe: EUR 18.000.

Gesamt ergeben sich überplanmäßige Ausgaben in Höhe von EUR 60.000. Für den Ansatz Wasserversorgung ist für 2016 eine Rücklagenzufuhr von EUR 122.500 vorgesehen. Durch diese überplanmäßigen Ausgaben soll die Rücklagenzufuhr entsprechend vermindert werden.

Rechtslage

Gemäß Par. 79 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung (Stammfassung: LGBl. 115/1967, zuletzt geändert LGBl. 131/2014) „hat der Bürgermeister vor Leistung von unvorhergesehenen zwingenden Ausgaben (außerplanmäßige oder überplanmäßige Ausgaben), einen Beschluss des Gemeinderates zu erwirken, der auch die Bedeckung zu sichern hat. In Fällen äußerster Dringlichkeit, bei Gefahr im Verzug, wenn die Einholung des Gemeinderatsbeschlusses nicht rechtzeitig möglich ist, kann der Bürgermeister die dringend notwendigen Ausgaben schriftlich anordnen. Er muss jedoch die Genehmigung des Gemeinderates nachträglich einholen.“

Finanzielle Auswirkung

Die ordnungsgemäße Bedeckung der genannten, nicht innerhalb des jeweiligen Unterabschnittes bedeckten Mehrausgaben der Punkte a und b im Gesamtbetrag von voraussichtlich EUR 33.680 (EUR 8.400 und EUR 25.280) erfolgt durch zu erwartende Mehreinnahmen im laufenden Haushaltsjahr 2016 bei den „gemeinschaftlichen Bundesabgaben (Ertragsanteile)“.

Die Bedeckung zu Punkt c) in Gesamthöhe von EUR 60.000 erfolgt durch eine geringere Rücklagenzuführung als im VA 2016 geplant.

Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Finanzausschusses berieten anlässlich der Sitzung vom 12.12.2016 ausführlich diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss einer Empfehlung an den Gemeinderat, einen Beschluss im Sinne dieses Referentenberichtes zu fassen.

Anträge

*Zu Punkt a und b) **Es ergeht an den Gemeinderat der Antrag im Sinne des Paragraphen 79 Absatz 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung auf Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben in Höhe von EUR 33.680. Die Bedeckung erfolgt durch zu erwartende Mehreinnahmen an Ertragsanteilen im laufenden Haushaltsjahr 2016***

*Zu Punkt c) **Es ergeht an den Gemeinderat der Antrag im Sinne des Paragraphen 79 Absatz 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung auf Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben in Gesamthöhe von EUR 60.000 bei den genannten Voranschlagsstellen. Die Bedeckung von EUR 60.000 erfolgt durch eine zum Voranschlag 2016 verminderte Zufuhr von EUR 60.000 an die Rücklage „Wasserleitungsbauten“.***

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2016

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Industriepark Hönigsberg – Aufgabe eines Vorkaufsrechtes

Sachverhalt

Die Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag GmbH beabsichtigt, das Grundstück 916/5 aus der EZ 2273 an die MAL Metallbau Anlagenservice und Leitungsbau GmbH, FN 52308 z, Industriepark 11, 8682 Mürzzuschlag-Hönigsberg, zu veräußern.

In dieser EZ ist u.a. für das genannte Grundstück das Vorkaufsrecht für die Stadtgemeinde Mürzzuschlag grundbücherlich eingetragen. Um diesen Verkauf durchführen zu können, müsste eine Abtrennungsbewilligung durch die Stadtgemeinde Mürzzuschlag erteilt werden, mit welcher erklärt wird, dieses Vorkaufsrecht nicht auszuüben.

Ein entsprechender Entwurf einer Abtrennungsbewilligung (Beilage A) liegt vor.

Rechtslage

Die Veräußerung und Belastung (dienende Dienstbarkeiten) von unbeweglichem Gemeindevermögen bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates. Weiters bedürfen gemäß § 90 Abs. 1 der Steierm. Gemeindeordnung Grundstücksverkäufe und Einräumung von Dienstbarkeiten der Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung.

Finanzielle Auswirkung

keine

Antrag

Erteilung der Abtrennungsbewilligung (Beilage A) des Grundstückes 916/5 aus der EZ 2273 im Eigentum der Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag GmbH durch Nichtausübung des Vorkaufsrechtes.

NOTARIAT MARIAZELL



ÖFFENTLICHER NOTAR MAG. THOMAS REITER

A-8630 MARIAZELL / GRAZERSTRASSE 15 / TEL: 03882 / 2411 / FAX: 03882 / 2411-4 / kanzlei@notar-reiter.at

AZ: 16175

ABTRENNUNGSBEWILLIGUNG

In **EZ 2273 KG 60517 Mürzzuschlag**, Eigentümer Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag GmbH (FN 198624 w) – Anteil 1/1, ist folgendes Recht einverleibt:

***** C *****

4 a 1043/2001 461/2003

VORKAUFSRECHT bis 2020-12-31

hins. Gst 916/3 916/4 916/5 916/6

gem. Pkt. 9. Kaufvertrag 2000-08-17 für

Stadtgemeinde MÜRZZUSCHLAG

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, erklärt hinsichtlich des Gst. 916/5 KG 60517 Mürzzuschlag ihr Vorkaufsrecht nicht auszuüben und bewilligt demzufolge hiermit ohne Entgelt, bei unverändertem Fortbestand des vorbezeichneten Vorkaufsrechtes auf der restlichen davon erfassten Liegenschaft, nicht auf ihre Kosten und ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, die lastenfreie Abschreibung des Grundstückes 916/5 der KG 60517 Mürzzuschlag von der Liegenschaft EZ 2273 KG 60517 Mürzzuschlag.

..... am

Stadtgemeinde Mürzzuschlag

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 15. Dezember 2016

Referent: Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger

Betrifft: Förderungsrichtlinien für Holzheizungen

Sachverhalt

Bisher wurden seitens der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, keine Förderungen bzw. Förderrichtlinien für moderne Holzheizungen festgelegt. Nunmehr wurde eine Richtlinie „Förderung moderner Holzheizungen“ ausgearbeitet (Beilage B).

Eckpunkte dieser sind:

- Festlegung Förderwerber
- Festlegung Fördersätze
Pellet-, und Stückgutheizungen EUR EUR 500,-
Hackgutzentralheizungen EUR 1.000,-
Pelletkaminöfen EUR 500,-.
- Abdeckung mind. 75% des Gesamtwärmebedarfes
- Inkrafttreten mit 01.01.2017

Die Auszahlung erfolgt gemäß des in den Förderungsrichtlinien beschriebenen Verfahrens nach Vorliegen des Stadtratsbeschlusses.

Rechtslage

Förderungen in der Stadtgemeinde Mürzzuschlag sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Eingehende Anträge werden vom Geschäftsbereich Stadtplanung geprüft, und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkung

Die Förderung ist im OH unter der Haushaltsstelle 1/5220/7782 vorgesehen (VA 2017 EUR 8.000,-) und gedeckt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Umwelt, Forst, Landwirtschaft und öffentliche Sicherheit hat in seiner Sitzung vom 26.09.2016 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, dass die Förderung moderner Holzheizungen auf Basis der vorgegebenen Richtlinie Förderung moderner Holzheizungen erfolgen soll.

Antrag

Die Richtlinie „Förderung moderner Holzheizungen“ gemäß Beilage B) zu beschließen.

RICHTLINIEN

Förderung moderne Holzheizungen

(GR-B. 15.12.2016)

1. Förderungsziele

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmitteln den Ersatz von fossilen Energieträgern durch den nachwachsenden Rohstoff Holz und den Ersatz von veralteten Holzkesseln durch moderne Kessel. Durch die Nutzung des Rohstoffes Holz, welcher stark in unserem Gebiet vorhanden ist, wird die Umweltverträglichkeit gesteigert und die regionale Wirtschaft gefördert. Durch Effizienzsteigerung und sparsamen Umgang mit Rohstoffen kommt es zu weniger Schadstoffausstoß und zur Verbesserung der Luftqualität. Es werden Einzelobjekte in Streulage, für die der Anschluss an eine öffentliche Fernwärmeversorgung ökologisch und volkswirtschaftlich nicht sinnvoll ist, gefördert.

2. Förderungswerber

Als Förderungswerber können Gebäudeeigentümer auftreten. Eine überwiegend private Nutzung der geförderten Anlage muss gewährleistet sein. Pro Förderungswerber kann unabhängig vom Standort nur ein Antrag für eine Holzheizung eingereicht werden. Fördergebiet ist das gesamte Gemeindegebiet Mürzzuschlag.

3. Gegenstand von Förderungen und Förderungsausmaß

Für Einzelobjekte in Streulage im Gemeindegebiet Mürzzuschlag für die der Anschluss an eine öffentliche Fernwärmeversorgung ökologisch und volkswirtschaftlich nicht sinnvoll ist, können neu installierte Pellet-, Stück- und Hackgutzentralheizungsgeräte, die einen oder mehrere bestehende fossile Kessel oder elektrische Nacht- oder Direktspeicheröfen ersetzen, sowie Pelletkaminöfen, wenn dadurch der Einsatz fossiler Brennstoffe reduziert wird, gefördert werden. Eine Förderung ist ebenfalls möglich, wenn eine mit Holz befeuerte Heizung, die mindestens 15 Jahre alt ist (Baujahr vor dem Jahr 2001), gegen Stückgut-, Pellet- und Hackgutzentralheizungsgeräte getauscht oder der Brennstoffverbrauch der 15 Jahre alten Holzheizung durch die Errichtung eines Pelletkaminofens reduziert wird.

Die Förderungspauschale für Pellet-, und Stückgutheizungen beträgt EUR 500,- für Hackgutzentralheizungen, die einen bestehenden fossilen Kessel ersetzen, beträgt diese EUR 1.000,-. Bei Ersatz einer alten Holzheizung (Baujahr vor dem Jahr 2001) durch Pellet- oder Stückgutheizung wird eine Förderung von EUR 500,- und durch Hackgutzentralheizungen wird eine Förderung von EUR 1000,-, gewährt. Für Pelletkaminöfen gilt die Förderungspauschale von EUR 500,-.

Die Installation einer modernen Holzheizung, muss mindestens 75% des Gesamtwärmebedarfes abdecken. Diese Festlegung gilt bei Objekten mit mehreren Wohneinheiten für das gesamte Objekt (z.B. 12 WE im Haus). Heizung ist nicht als Zusatzheizung z.B. Kachelofen od. Schwedenofen etc. zulässig.

Das Inverkehrbringen, die Errichtung und der Betrieb von Feuerungsanlagen sind nach Errichtung der Stadtgemeinde, Abt. Stadtplanung anzuzeigen.

Die max. Fördersumme beträgt EUR 1.000,- je Objekt aber maximal 30 Prozent der Anschaffungskosten je Ofen ohne Installationskosten und kann höchstens 1-mal im Zeitraum von 10 Jahren gewährt werden.

Nicht gefördert werden Objekte, die im Eigentum von Rechtsträgern, die vom Rechnungshof überprüft werden, stehen, bzw. Objekte von Siedlungsgenossenschaften und gemeindeeigene Betriebe. Ebenso wird die Errichtung mit bereits gebrauchten Komponenten/Anlageteilen nicht gefördert.

4. Verfahren

- 1) Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Stadtplanung, steht allen Förderungswerbern zur Information und Unterstützung zur Verfügung.
- 2) Die Ansuchen um Förderung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Stadtplanung, aufgelegten Formulars einzubringen. Dem Ansuchen sind die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Unterlagen beizugeben.
- 3) Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Stadtplanung, kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden. Im Falle gegebener Voraussetzungen sind die Anträge dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 4) Die Auszahlung des Förderungsbeitrages kann erfolgen, wenn der Beschluss des Stadtrates vorliegt, der Förderungswerber sämtliche Bedingungen, die an die Förderung geknüpft sind, erfüllt hat, die vorgesehenen Investitionen durchgeführt sind und die bezahlten Schlussrechnungen vorliegen.
- 5) Die Förderungsansuchen können in der Regel nur bis zwei Jahre des nach der Fertigstellung folgenden Kalenderjahres bei der Stadtgemeinde Mürzzuschlag eingereicht werden.

5. Verwirken von Förderungen

Von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag gewährte Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien hat verwirkt, wer

- 1) die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat
- 2) die verlangten Unterlagen und Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung trotz Aufforderung nicht beigebracht hat
- 3) die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt hat
- 4) die Förderungsbedingungen nicht erfüllt hat
- 5) seinen Verpflichtungen zur Entrichtung der gemeindeeigenen Abgaben, Steuern und Gebühren nicht oder nur unvollständig nachgekommen ist
- 6) ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren anhängig hat oder die Geweberechtigung verwirkt hat

In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt banküblichen Zinsen (Sekundärmarktrendite) sofort fällig.

6. Allgemeine Bestimmungen

Vom Förderungswerber sind allfällig gegebene Förderungsmöglichkeiten beim Bund sowie beim Land Steiermark auszuschöpfen.

Auf Förderungsfälle, die nach den EU-Richtlinien einer Einzelfallgenehmigung durch die Kommission bedürfen, ist diese Richtlinie nicht anzuwenden.

Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde liegen. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

Allfällige mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten wie Abgaben, Gebühren und sonstige Auslagen hat der Förderungswerber zu tragen.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Stadtrat auch Ausnahmen hinsichtlich einzelner Bestimmungen dieser Richtlinien treffen.

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht Mürzzuschlag.

Die der Stadtgemeinde zukommenden Informationen unterliegen der Amtsverschwiegenheit gem. §21 der Steiermärkischen Gemeindeordnung sowie dem Steuergeheimnis der Bundesabgabenordnung.

7. Inkrafttreten, Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt mit 01.Januar.2017 in Kraft.

Mürzzuschlag, im Dezember 2016

Der Bürgermeister:

(DI Karl Rudischer)

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2016

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Österreichische Bundesbahnen – Park&Ride-Anlage neu –
Vertrag über die Planung

Sachverhalt

Im Zuge der Errichtung des Semmeringbasistunnels ist für den Standort Bahnhof Mürzzuschlag die Errichtung einer großzügigen Park & Ride Anlage geplant. Die Situierung erfolgt aufgrund des Gesamtkonzeptes im Bereich der sog. Heizhausgasse einschließlich des Objektes Ob. Bahngasse 2, sowie dem sog. „Huber-Haus“. Das gesamte Areal soll auf Niveau des derzeitigen Parkplatzes abgesenkt werden und ist über die Durchfahrt und die Obere Bahngasse erschlossen.

Auf Basis zahlreicher Vorgespräche liegt nunmehr ein Vertrag (Beilage C) für die Beauftragung der Planung bis zur behördlichen Einreichung dieser P & R Anlage in Mürzzuschlag vor.

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag ist in diesem Vertrag nur Vertragspartner, jedoch nicht Mitzahlender. Die Beteiligung in diesem Vertragsverhältnis dient ausschließlich der gemeinsamen Projektentwicklung, Gestaltung, Materialauswahl usw., da in weiterer Folge die Pflege und Wartung dieser Gesamtanlage mittels gesonderten Vertrag (siehe Punkt 9 „freibleibend“) durch die Stadtgemeinde Mürzzuschlag übernommen wird.

Der Ordnung halber wird festgehalten, dass die bisherigen beiden P & R Anlagen im Bereich der Ob. Bahngasse vertraglich gebunden, ebenfalls durch die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, betreut werden. Aus heutiger Sicht wird die linkseitig bestehende Anlage unmittelbar nach der Unterführung verbleiben, die Parkplätze an der Bahnböschung sollen rückgebaut werden.

Eckpunkte:

- Die neue Anlage umfasst ca.377 Parkplätze
- Die Gesamterrichtungskosten sind mit € 2.865.500,-- geplant,
- Die Planungskosten betragen € 209.500,--
- Die Kostenübernahme wird zwischen Infrastruktur AG und Land aufgeteilt.

Nach Rücksprache mit der ÖBB Infrastruktur AG ist der ggst. Vertrag ein üblicher Mustervertrag, welcher auch mit den anderen Gemeinden abgeschlossen wurde.

Rechtslage

Gemäß § 3 des Bundesvergabegesetzes 2006 gelten Gemeinden als öffentliche Auftraggeber und sind für die Vergabe von Liefer- und Bauaufträgen die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden. Darüber hinaus werden bei den Ausschreibungen seitens der Stadtgemeinde die einschlägigen ÖNORMen (A 2050, A 2060) angewandt, wobei in besonderen Fällen Teile von ÖNORMen ausdrücklich als nicht verbindlich erklärt werden.

Aufgrund der seit 1. Mai 2009 geltenden neuen Schwellwerte sind Direktvergaben im Verhandlungsverfahren bis EUR 100.000,-- möglich.

Die tatsächlichen Beauftragungen erfolgen gemäß der Einzelansätze der vorbeschriebenen Haushaltsstellen als Obergrenze.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtplanung und Wirtschaftsangelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 15.11.2016 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat den Beschluss des im Sachverhalt beschriebenen Vertrages mit der Infrastruktur AG und dem Land Steiermark vorzuschlagen.

Finanzielle Auswirkung

Keine

Antrag

Der Gemeinderat möge wie im Sachverhalt beschrieben, den Vertrag mit der ÖBB Infrastruktur AG und dem Land Steiermark lt. Beilage C) beschließen.

Vertrag

**über die Planung bis zur behördlichen Einreichung
der Park & Ride – Anlage in Mürzzuschlag**

abgeschlossen
zwischen der

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft / FN 71396 w, Praterstern 3, 1020 Wien,
im Folgenden kurz „**Infrastruktur AG**“ genannt, vertreten durch die
ÖBB-Immobilienmanagement GmbH / FN 249152 a, Nordbahnstraße 50, 1020 Wien,
sowie dem

Land Steiermark

p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
Stempfergasse 7,
8010 Graz,
im Folgenden kurz „**Land**“ genannt, und der

Stadtgemeinde Mürzzuschlag

Wiener Straße 9
8680 Mürzzuschlag
im Folgenden kurz „**Gemeinde**“ genannt.

Präambel

Das Bundesbahngesetz sieht die Beteiligung der betroffenen Gebietskörperschaften an Schieneninfrastrukturvorhaben von besonderem regionalem Interesse vor. Auf dieser Aufgabenteilung und den Finanzierungszuschüssen von Land und Gemeinde beruht das am 20. September 1996 abgeschlossene Übereinkommen zwischen der Republik Österreich (Bund) und dem Land Steiermark über den Ausbau von Park & Ride - Anlagen, in der Folge kurz „Übereinkommen“ genannt, das gemäß § 1 Abs. 8 dieses Übereinkommens durch den gegenständlichen Vertrag konkretisiert wird; die Infrastruktur AG (vormals ÖBB) trat auf der Seite des Bundes in dieses Übereinkommen ein.

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Planung, beinhaltend insbesondere die Standortfestlegung, die Studien, den Vorentwurf, den Entwurf und die Erstellung der behördlichen Einreichunterlagen, der im öffentlichen Interesse gelegenen Park & Ride – Anlage, in der Folge kurz „Anlage“ genannt, gemäß der beiliegenden, einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Studienparie, beinhaltend insbesondere eine Standortübersicht, eine Beschreibung der zu planenden Anlage, den Lageplan und den Kostenrahmen, Beilage ./1, beim Bahnhof Mürzzuschlag sowie die Aufgabenzuweisung zwischen den Vertragspartnern und die Konkretisierung der in § 1 Abs. 3 des Übereinkommens enthaltenen Regelung der finanziellen Zuschussleistungen durch Land und Gemeinde im Zusammenhang mit dieser Anlage.

Die Anlage wird ca. 377 PKW-Stellplätze (davon 7 PKW-Stellplätze für Personen mit Behinderung) und ca. 110 (überdachte) Fahrradabstellplätze und ca. 34 (überdachte) Mofaabstellplätze umfassen.

Nach Fertigstellung der gegenständlichen Anlage stehen am Bahnhof Mürzzuschlag insgesamt ca. 377 PKW-Stellplätze (davon 7 PKW-Stellplätze für Personen mit Behinderung) und ca. 110 überdachte Fahrradabstellplätze und ca. 34 überdachte Kraftradabstellplätze zur Verfügung.

Am Bahnhof Mürzzuschlag wurde gemäß des Referentenberichtes vom März 1990 im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und den Österreichischen Bundesbahnen eine Park & Ride – Anlage auf Bahngrund mit ca. 110 PKW-Stellplätzen errichtet, die seither von den Gemeinden betrieben und erhalten wird. Im

Jahr 1995 wurde im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und den Österreichischen Bundesbahnen gemäß des Vertrages vom August 1995 eine Park & Ride – Anlage mit ca. 32 PKW-Stellplätzen errichtet, die seither von den Gemeinden betrieben und erhalten wird.

Der bestehende Referentenbericht aus dem Jahr 1990 sowie der P&R Vertrag aus dem Jahr 1995 bleiben vorerst vom gegenständlichen Vertrag unberührt.

Die Empfehlungen über die Planung, den Bau, den Betrieb, die Betreuung, die Instandhaltung und die Investitionen von flächigen Park & Ride – Anlagen mit eisenbahnrechtlicher Bewilligung, Ausgabe 01. Oktober 2009, Beilage ./2 sind verbindlich.

2. Planung

Die Planung der Anlage erfolgt durch die Infrastruktur AG, die sich hierfür Dritter bedienen kann.

3. Kosten

Auf Basis der Bau-/ Herstellungskosten von € 2.865.500,00,- werden die Gesamtkosten für die Planung bis zum Vorliegen der zwischen Land, Gemeinde und Infrastruktur AG abgestimmten behördlichen Einreichunterlagen der Anlage gemäß der beiliegenden Studienparie und dem beigeschlossenen Kostenrahmen (Beilage ./1) voraussichtlich

EUR 209.500,00 exkl. USt

betragen (Preisbasis 01.01.2016).

Die Gesamtkosten der Planung verstehen sich als Planwerte auf Grund des derzeitigen Kenntnisstandes mit Preisbasis Jänner 2016, die keine Valorisierung und keine Bestellerrisiken beinhalten.

Die Infrastruktur AG wird Vorsteuerabzüge, soweit zulässig, geltend machen. Die Kostenaufstellung ist netto, ohne Umsatzsteuer, erstellt.

Bei den an die Infrastruktur AG zu leistenden Beträgen handelt es sich um nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse, welche gewährt werden, um die Infrastruktur AG zu einer im öffentlichen Interesse gelegenen Handlung zu veranlassen. Sollte diese Rechtsmeinung von der österreichischen Finanzverwaltung nicht geteilt werden, wird die Infrastruktur AG dem Land und der Gemeinde die Umsatzsteuer zuzüglich der eventuell von der österreichischen Finanzverwaltung vorgeschriebenen Zuschläge (z.B.: Säumniszuschläge, Zinsen) in Rechnung stellen.

Sollten sich die Kosten durch Indexerhöhung oder im Rahmen der behördlichen Vorbegutachtung über die in der Kalkulation enthaltenen Werte erhöhen, erklären sich Land und Gemeinde bereit, entsprechend der Mehrkosten gemäß festgelegtem Schlüssel weitere Zuschüsse zu leisten.

Mehrkosten, die durch zwischen Land, Gemeinde und Infrastruktur AG nicht vereinbarte Projektsänderungen oder -erweiterungen entstehen, werden nicht in die Gesamtkosten einbezogen. Obgenannte Vertragspartner erklären sich jedoch bereit, gegebenenfalls Verhandlungen über eine allfällige Einbeziehung dieser Mehrkosten zu führen.

Im Einvernehmen mit Land und Gemeinde schreibt die Infrastruktur AG die erforderlichen Planungsleistungen aus. Die Infrastruktur AG behält sich vor, Teilleistungen als Eigenleistung oder im Wege einer Vergabe im ÖBB-Konzern durchzuführen, wenn die diesbezüglichen Entgelte marktüblich sind.

4. Erwerb der Rechte

Ein Teil der Anlage wird auf dem Grundstück Gst.-Nr. 653/1 einliegend EZ 2419 in der KG 60517 Mürzzuschlag im voraussichtlichen Ausmaß von ca. 11.500 m² errichtet. Das Grundstück steht im Eigentum der Infrastruktur AG. Die Grundkosten der zur Realisierung des Projektes erforderliche(n) Grundfläche(n) werden insgesamt rd. € 219.905,00 (€ 19,12 / m²) betragen. Der Endbetrag ergibt sich aus der tatsächlichen Grundinanspruchnahme nach Baufertigstellung. Sollte sich im Zuge der Planung der Grundbedarf um mehr als 20% verändern, wird die Infrastruktur AG die Vertragspartner informieren. Der Grundwert wird bei der Berechnung der Gesamtkosten sowie bei der Berechnung der Zuschüsse von Land und Gemeinde vorerst nicht berücksichtigt. Dies erfolgt im Zuge des zukünftigen Bau- und Realisierungsvertrages für die P&R Anlage.

Ein Teil der Anlage wird auf dem Grundstück Gst.-Nr. .85/2 einliegend EZ 2385 im GB 60517 Mürzzuschlag im voraussichtlichem Ausmaß von ca. 3.550 m² errichtet,

dessen Ankauf von der ÖBB Infrastruktur durchgeführt werden soll und dessen Erwerbskosten von geschätzt rd. € 78.000,- (€ 21,98 / m²) zuzüglich Grundnebenkosten von etwa € 11.000,00,-, sowie € 500 für Sonstiges, bei der Berechnung der Zuschüsse von Land und Gemeinde zu berücksichtigen sind. Das Grundstück (der Grundstücksteil) wird in das Eigentum der Infrastruktur AG übertragen.

Die Anlage wird durch die Infrastruktur AG errichtet und steht im Eigentum der Infrastruktur AG.

Für jede vom Projekt abweichende Flächennutzung ist die Zustimmung der anderen Vertragspartner erforderlich.

Jede Verfügung über das Grundstück (die vertragsgegenständliche Teilfläche des Grundstücks), wie Veräußerung, Vermietung, Baurechtseinräumung, u.ä., oder dessen Belastung durch den Grundeigentümer bedarf der Zustimmung der anderen Vertragspartner.

Zur Sicherung dieses Vorkaufsrechtes im Falle des Verkaufes räumt die Infrastruktur AG Land und Gemeinde das unbefristete Recht ein, den Kaufgegenstand um jenen Preis an sich zu lösen, den ein Dritter hierfür zu zahlen bereit ist.

Zur Sicherstellung erfolgt, nach der Park & Ride – Anlagenendvermessung, im Grundbuch auf Vertragsdauer folgende Anmerkung: Park & Ride - Anlage der Vertragspartner Land und ÖBB.

Bei Einleitung der Eintragung in das Grundbuch bei der zuständigen Behörde durch die Infrastruktur AG erfolgt eine diesbezügliche Information an den Vertragspartner Land.

Im Vorkausfsfall ist die Liegenschaft den obgenannten Vertragspartnern schriftlich anzubieten. Nehmen diese das Anbot binnen sechzig Tagen nicht an, so ist das Vorkaufsrecht erloschen.

Die obgenannten Vertragspartner werden vom Vorkaufsrecht keinen Gebrauch machen, wenn der Weiterbestand der Anlage sichergestellt ist.

Sollten sich die Vertragspartner nach Ende der Lebensdauer der Anlage auf eine Erneuerung dieser einigen, wird - aufgrund der vorgenannten Zuschussleistungen von 50% zu den Grundkosten durch den Vertragspartner (Land) - kein weiterer

Grundkostenzuschuss durch den Grundeigentümer für die vertragsgegenständlichen Grundstücksteile dieses Park & Ride - Vertrages dem Land erneut berechnet.

5. Leistungszeitraum

Der Planungsbeginn ist binnen sechs Monaten nach Eintritt der Bedingungen gemäß Punkt 9 dieses Vertrages vorgesehen. Die Planungsleistungen sollen im Oktober 2016 beginnen und im Mai 2017 abgeschlossen werden.

Die Infrastruktur AG wird sich bemühen, die Planungen in Abstimmung mit Land und Gemeinde zügig durchzuführen. Es wird einvernehmlich festgehalten, dass jedoch die Abwicklung der Planung insbesondere abhängig ist von folgenden Rahmenbedingungen (das sind insbesondere die Erstellung des Leistungsverzeichnisses für die Durchführung der Planung, das Vergabeverfahren für die Planungsleistungen, das Herstellen des Einvernehmens zwischen den Vertragsteilen zu den Planungsvarianten), wodurch sich eine entsprechende Erstreckung des Planungszeitraumes in Abhängigkeit von diesen Rahmenbedingungen ergeben kann. Sollte dadurch eine Erstreckung des oben festgesetzten, voraussichtlichen Endes der Planungsleistungen um mehr als fünf Jahre eintreten, so sind Land und Gemeinde berechtigt, vom Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Kalendermonats schriftlich zurückzutreten. Jedenfalls sind jedoch die Leistungen, die bis zum Ende dieser Kündigungsfrist im Rahmen dieses Vertrages erbracht worden sind, nach Maßgabe des Vertrages abzurechnen und die entsprechenden Zuschüsse zu leisten.

Die Planung wird durch eine einvernehmliche schriftliche Festlegung, dass die Planung gemäß der dann vorliegenden Projektparie über die Anlage abgeschlossen ist, zwischen Land, Gemeinde und Infrastruktur AG beendet.

Sollte hierbei das Land oder die Gemeinde trotz Übereinstimmung der Planung mit der Studienparie und der im Zuge der Planung durchgeführten einvernehmlichen Abstimmungen zwischen den Vertragsteilen seine Zustimmung verweigern, ist jeder andere Vertragsteil berechtigt vom Vertrag unter Setzung einer Nachfrist zur Zustimmung von nicht weniger als zwei Monaten zurückzutreten. In solchen Fällen sind die Gesamtkosten der Planung von demjenigen zu tragen, der die Zustimmung zum Ergebnis der Planung entgegen der zu Grunde gelegten Studienparie und der einvernehmlich erzielten Planungsabstimmungen verweigert.

6. Zuschüsse von Land und Gemeinde zu den Gesamtkosten

Die Infrastruktur AG trägt die Gesamtkosten der Planung der Anlage alleine. Land und Gemeinde leisten der Infrastruktur AG bezugnehmend auf Punkt 3 dieses Vertrages – vorbehaltlich der Spitzabrechnung – aufgrund des gemäß § 1 Abs. 3 des Übereinkommens angeführten Schlüssels folgende Zuschüsse:

	Anteil in % an den Gesamtkosten	Zuschüsse in EURO
Land	50%	104.750,00
Gemeinde	0%	0,00

7. Zuschussplan

Land und Gemeinde verpflichten sich für die Kosten der Planung der Anlage folgenden Zuschussplan zu erfüllen:

(alle Angaben in Euro)	50% des Zuschusses zu den Gesamtkosten gemäß Punkt 3
Land	52.375,00
Gemeinde	0,00

50% der Zuschüsse zu den Planungskosten sind sechs Wochen nach allseitiger Vertragsunterzeichnung und Einforderung der Zahlung durch die Infrastruktur AG fällig und diese sind auf die bekannt gegebene Bankverbindung zu überweisen. Die Infrastruktur AG verpflichtet sich, die gemäß Zuschussplan einlangenden Zuschüsse von Land und Gemeinde zweckgebunden für die Planung der Anlage zu verwenden. Der offene Restbetrag wird nach Abschluss der Planung gemäß Punkt 5 und Spitzabrechnung durch Legung der Schlussrechnung der Infrastruktur AG binnen sechs Wochen zur Zahlung fällig.

Ist jedoch zum Zeitpunkt des Abschlusses der Planung der Anlage gemäß Punkt 5 anzunehmen, dass die Schlussrechnung nicht binnen sechs Wochen erfolgen kann, so ist die Infrastruktur AG berechtigt, mit Übergabe der gegenständlichen Einreichunterlagen der Anlage, vom Land und der Gemeinde eine Abschlagszahlung gemäß den bisherigen Aufwendungen der Infrastruktur AG in Höhe von weiteren 40% des jeweiligen Zuschusses zu den Planungskosten einzufordern. Diese Abschlagszahlung ist binnen sechs Wochen nach Einforderung an die Infrastruktur AG zu leisten. Der verbleibende Restbetrag wird in diesem Fall nach Spitzabrechnung durch Legung der Schlussrechnung der Infrastruktur AG binnen sechs Wochen zur Zahlung fällig.

8. Erfüllung des vorliegenden Vertrages

Nach Abschluss der Planung gemäß Punkt 5, also nach schriftlicher Festlegung, dass das Planungsprojekt fertig zur behördlichen Einreichung abgeschlossen ist, werden die Vertragspartner voraussichtlich einen Vertrag über die Realisierung und den Betrieb der Park & Ride - Anlage gemäß dem in der Beilage ./.3 beigeschlossenen Mustervertrag unterfertigen.

9. Nachfolgende Projektrealisierung

Nach allseitiger Vertragsunterfertigung sowie nach der Vidierung der dann vorliegenden Einreichunterlagen durch die Vertragspartner werden die Vertragspartner im Falle, dass sie sich einvernehmlich zur Realisierung der Anlage im Sinne der Planung vereinbaren sollten, den in der Anlage beigeschlossenen Vertrag hinsichtlich der Realisierung und den Betrieb der gegenständlichen Park & Ride - Anlage unterfertigen, welcher in Folge nur mehr einer Konkretisierung hinsichtlich der Punkte Kosten, Zuschüsse und Zuschussplan bedarf. Sohin wird ausdrücklich festgehalten, dass die Vertragspartner freibleibend in Bezug auf einen allfälligen Abschluss des Vertrages über die Realisierung und den Betrieb der Park & Ride - Anlage sind.

Die Einholung der behördlichen Genehmigungen auf Basis der vidierten Einreichunterlagen erfolgt durch die Infrastruktur AG nach allseitiger Unterfertigung des Realisierungsvertrages.

10. Rechtswirksamkeit

Dieser Vertrag wird mit allseitiger Fertigung rechtsgültig. Die Finanzierung der Anlage erfolgt durch Aufnahme in den Rahmenplan gemäß § 42 Bundesbahngesetz i.d.g.F.

11. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet dem jeweils anderen Vertragspartner für seine vertraglichen Verpflichtungen und wird diesen im Falle deren Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich allfälliger Prozesskosten schad- und klaglos halten.

12. Meinungsverschiedenheiten

Die Vertragsparteien kommen überein, im Falle von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten über oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zunächst Verhandlungen mit dem Ziel der einvernehmlichen Beilegung derartiger Konflikte zu führen. Erst nach endgültigem Scheitern dieser Verhandlungen, jedenfalls jedoch nach Ablauf einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Anzeige des Streitfalles ist die Beschreitung des Rechtsweges zulässig. In Fällen der Ersatzvornahme durch einen anderen Vertragspartner unterliegt die Beschreitung des Rechtsweges keiner vertraglichen Beschränkung.

13. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung entspringenden allfälligen Rechtsstreitigkeiten wird Wien vereinbart.

14. Formvorschrift

Änderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

15. Ausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei Originalen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eines erhält.

16. Rechtsnachfolge

Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden und hiervon die übrigen Vertragspartner unverzüglich zu informieren; von dieser Informationspflicht ausgenommen sind bundesgesetzlich geregelte Rechtsnachfolgen, welche im BGBl ordnungsgemäß kundgemacht wurden.

17. Vertragsgebühren

Allfällige aus der Errichtung des Vertrages entstehende Gebühren werden von Land, Gemeinde und Infrastruktur AG zu gleichen Teilen getragen.

Studienparie (Beilage ./1); Anlage: Kostenrahmen

Kostenrahmen in Euro	
Planungsphase	
A: Planungen bis zum Vorliegen der behördlichen Einreichunterlagen	
Projektmanagement	48.500,00
Planung	58.934,00
Vermessung	1.500,00
Sonstiges (Bodengutachten, Planungskoordination,...)	10.744,00
Rundung	322,00
A : Summe Kosten Planung bis zum Vorliegen der behördlichen. Einreichunterlagen	120.000,00
D: Grundkosten	
Grundkosten für 3.550 m² Fremdgrund	78.000,00
Grundnebenkosten	11.000,00
Sonstiges	500,00
D : Summe Grundkosten	89.500,00
Gesamtkosten für die Planungsphase und für die Bauphase (anteilmäßig gemäß Aufteilungsschlüssel zu teilen)	209.500,00

Beilagen:

1. Studienparie
2. Empfehlungen über die Planung, den Bau, den Betrieb, die Betreuung, die Instandhaltung und die Investitionen von flächigen Park & Ride – Anlagen mit eisenbahnrechtlicher Bewilligung, Ausgabe 01. Oktober 2009
3. Mustervertrag über die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der Park & Ride - Anlage

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft

.....
Dipl.-Ing. Herbert Logar
Geschäftsführer

Mag. Erich Pirkl
Geschäftsführer

Wien, am

Land Steiermark

.....
Landesbaudirektor DI Andreas Tropper

Graz, am

Stadtgemeinde Mürzzuschlag

(Gemeinderatsbeschluss vom)

.....
(Bürgermeister DI Karl Rudischer)

(Gemeinderäte)

Ort, am

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5 C) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2016

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Österreichische Bundesbahnen - Bahnhofsvorplatz und Zufahrt –
Vertrag über die Planung

Sachverhalt

Im Zuge der Errichtung des Semmeringbasistunnels ist für den Standort Bahnhof Mürzzuschlag der Umbau des Bahnhofgebäudes, eine neue Vorplatzgestaltung, Busbahnhof und in weitere Folge eine neue Zufahrtsstraße beginnend von der Alleegasse über eine Anrampung Richtung Bahnhofsgebäude geplant.

Nunmehr liegt ein Mustervertrag der ÖBB Infrastruktur AG für die Beauftragung der Planung vor, in welchem sich die 3 Vertragspartner ÖBB Infrastruktur AG, Land Steiermark und Stadtgemeinde Mürzzuschlag die anfallenden Planungskosten aufteilen. Die geschätzten Planungskosten belaufen sich bei Gesamtbaukosten von ca. € 1.997.000,- auf € 238.000,--. Die Beteiligung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag beträgt 25 % damit € 59.500,--.

Der vorliegende Vertrag (Beilage D) ist unter Punkt 3 dahingehend zu modifizieren, dass die Stadtgemeinde Mürzzuschlag als geplante Bahnhofszufahrtsvariante im jetzigen Stadium die sog. große Variante Alleegasse und an der hintersten Grundstücksgrenze zwischen Kindergarten und Polizeigebäude die Auffahrtsrampe situiert wird, vorgibt. Sollte entgegen dieser Vorgabe die Variante über die Stadtgärtnerei nach dem 1. April 2017 von Seiten der Stadt gewünscht werden, übernimmt diese die anfallenden Planungsmehrkosten, welche durch diese Planungsveränderung lt. mail vom 16.11.2016 entstehen.

Rechtslage

Gemäß § 3 des Bundesvergabegesetzes 2006 gelten Gemeinden als öffentliche Auftraggeber und sind für die Vergabe von Liefer- und Bauaufträgen die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden. Darüber hinaus werden bei den Ausschreibungen seitens der Stadtgemeinde die einschlägigen ÖNORMen (A 2050, A 2060) angewandt, wobei in besonderen Fällen Teile von ÖNORMen ausdrücklich als nicht verbindlich erklärt werden.

Aufgrund der seit 1. Mai 2009 geltenden neuen Schwellwerte sind Direktvergaben im Verhandlungsverfahren bis EUR 100.000,-- möglich.

Die tatsächlichen Beauftragungen erfolgen gemäß der Einzelansätze der vorbeschriebenen Haushaltsstellen als Obergrenze.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtplanung und Wirtschaftsangelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 15.11.2016 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat den Beschluss des im Sachverhalt beschriebenen Vertrages mit der Infrastruktur AG und dem Land Steiermark vorzuschlagen.

Finanzielle Auswirkung

Die Kostenbeteiligung in der Höhen von € 59.500,-- wird im Budget 2017 als AOH Projekt vorgesehen.

Antrag

Der Gemeinderat möge wie im Sachverhalt beschrieben, den Vertrag mit der ÖBB Infrastruktur AG und dem Land Steiermark lt. Beilage D) beschließen.

Vertrag

**über die Planung bis zur behördlichen Einreichung
des Bahnhofsvorplatzes inkl. neuer Zufahrtsstraße, Kurzparker,
Taxistellplätzen und von Bushaltestellen in Mürzzuschlag**

abgeschlossen
zwischen der

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft / FN 71396 w, Praterstern 3, 1020 Wien,
im Folgenden kurz „**Infrastruktur AG**“ genannt, vertreten durch die
ÖBB-Immobilienmanagement GmbH / FN 249152 a, Nordbahnstraße 50, 1020 Wien,
sowie dem

Land Steiermark

p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
Stempfergasse 7,
8010 Graz,
im Folgenden kurz „**Land**“ genannt, und der

Stadtgemeinde Mürzzuschlag

Wiener Straße 9
8680 Mürzzuschlag
im Folgenden kurz „**Gemeinde**“ genannt.

Präambel

Zur Verbesserung der Kundenanforderungen und des Kundenangebotes, Verbesserung der Mobilitätskette zwischen der Schnittstelle öffentlicher Verkehr, sowie zur Erreichung einer bedarfsgerecht optimierten Infrastruktur durch Anpassung an die gegenwärtigen und hinkünftigen Erfordernisse treffen die Vertragspartner – ÖBB-Infrastruktur AG, Land Steiermark und Stadtgemeinde Mürzzuschlag - über dieses Vorhaben nachfolgendes Übereinkommen. Die vertragsgegenständlichen Maßnahmen werden nachstehend auch kurz „Anlage“ genannt.

Im Zuge dieses nahverkehrsgerechten Ausbaus soll die Busanbindung derart ausgestaltet werden, dass sie als zeitgemäße Ein- und Ausstiegsstelle für öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden kann. In baulicher Hinsicht bedeutet dies die Errichtung von vier überdachten Bushaltestellen, eines Vorplatzes inklusiver neuer Bahnhofszufahrtsstraße, Taxistellplätzen und Kurzparkplätzen.

Die gegenständliche Anlage erhält die Zweckbestimmung „Busanbindung“ und ist vorrangig und überwiegend den Benutzern von öffentlichen Verkehrsmitteln vorbehalten.

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Planung, beinhaltend insbesondere die Standortfestlegung, die Studien, den Vorentwurf, den Entwurf und die Erstellung der behördlichen Einreichunterlagen, der im öffentlichen Interesse gelegenen Anlage, umfassend den Bahnhofsvorplatz inklusive neuer Zufahrtsstraße, Kurzparker, Taxistellplätze sowie überdachte Bushaltestellen, in der Folge kurz „Anlage“ genannt, gemäß der beiliegenden, einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Studienparie, beinhaltend insbesondere eine Standortübersicht, eine Beschreibung der zu planenden Anlage, den Lageplan und den Kostenrahmen, Beilage ./1, beim Bahnhof Mürzzuschlag sowie die Aufgabenzuweisung zwischen den Vertragspartnern und die Konkretisierung der finanziellen Zuschussleistungen durch Land und Gemeinde im Zusammenhang mit dieser Anlage.

Die Anlage im Sinne dieses Vertrages umfasst den Neubau von 4 überdachten Bushaltestellen, 4 Taxistellplätzen, eines Vorplatzes inklusiver neuer Zufahrtsstraße sowie ca. 20 PKW Stellplätze für Kurzparker am Bahnhof Mürzzuschlag samt zugehöriger Nebenanlagen. Dies sind u.a. Einrichtungen für die Verkehrsabwicklung,

Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerungen (Kanäle, Schächte, Sickerbecken und dgl.), weiters Gehsteige, Schrammborde, Verkehrszeichen, Geländer, Absturzsicherungen, Stützmauern, die für Haltestellen erforderliche Stehlen und dgl. sowie die Umlegung und Adaptierung von vorhandenen Einbauten.

Am Bahnhof Mürzzuschlag wurde im Jahr 1989 im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und den Österreichischen Bundesbahnen ein Übereinkommen über die Neugestaltung des Bahnhofsvorplatzes und der Bahnhofszufahrtsstraße unterfertigt. Die Gemeinde übernimmt hierbei die Erhaltung, Reinigung, Beleuchtung sowie die winterliche Betreuung des Bahnhofsvorplatzes und der Bahnhofszufahrtsstraße samt Gehwegen.

Das bestehende Übereinkommen aus dem Jahr 1989 bleibt vorerst vom gegenständlichen Vertrag unberührt.

2. Planung

Die Planung der Anlage erfolgt durch die Infrastruktur AG, die sich hierfür Dritter bedienen kann.

3. Kosten

Auf Basis der Bau-/ Herstellungskosten von € 1.997.000,00,- werden die Gesamtkosten für die Planung bis zum Vorliegen der zwischen Land, Gemeinde und Infrastruktur AG abgestimmten behördlichen Einreichunterlagen der Anlage gemäß der beiliegenden Studienparie und dem beigeschlossenen Kostenrahmen (Beilage ./1) voraussichtlich

EUR 238.000,00 exkl. USt

betragen (Preisbasis 01.01.2016).

Die Gesamtkosten der Planung verstehen sich als Planwerte auf Grund des derzeitigen Kenntnisstandes mit Preisbasis Jänner 2016, die keine Valorisierung und keine Bestellerrisiken beinhalten.

Die Infrastruktur AG wird Vorsteuerabzüge, soweit zulässig, geltend machen. Die Kostenaufstellung ist netto, ohne Umsatzsteuer, erstellt.

Bei den an die Infrastruktur AG zu leistenden Beträgen handelt es sich um nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse, welche gewährt werden, um die Infrastruktur AG zu einer im öffentlichen Interesse gelegenen Handlung zu veranlassen. Sollte diese Rechtsmeinung von der österreichischen Finanzverwaltung nicht geteilt werden, wird die Infrastruktur AG dem Land und der Gemeinde die Umsatzsteuer zuzüglich der eventuell von der österreichischen Finanzverwaltung vorgeschriebenen Zuschläge (z.B.: Säumniszuschläge, Zinsen) in Rechnung stellen.

Sollten sich die Kosten durch Indexerhöhung oder im Rahmen der behördlichen Vorbegutachtung über die in der Kalkulation enthaltenen Werte erhöhen, erklären sich Land und Gemeinde bereit, entsprechend der Mehrkosten gemäß festgelegtem Schlüssel weitere Zuschüsse zu leisten.

Mehrkosten, die durch zwischen Land, Gemeinde und Infrastruktur AG nicht vereinbarte Projektsänderungen oder -erweiterungen entstehen, werden nicht in die Gesamtkosten einbezogen. Obgenannte Vertragspartner erklären sich jedoch bereit, gegebenenfalls Verhandlungen über eine allfällige Einbeziehung dieser Mehrkosten zu führen.

Im Einvernehmen mit Land und Gemeinde schreibt die Infrastruktur AG die erforderlichen Planungsleistungen aus. Die Infrastruktur AG behält sich vor, Teilleistungen als Eigenleistung oder im Wege einer Vergabe im ÖBB-Konzern durchzuführen, wenn die diesbezüglichen Entgelte marktüblich sind.

Sollte seitens der Stadtgemeinde im Zuge einer späteren Entscheidung anstelle der geplanten Bahnhofszufahrtsstraße über die Stadtgärtnerei jene über den Kindergarten zur Ausführung kommen, sind sämtliche anfallenden Mehrkosten von der Gemeinde zu tragen.

4. Erwerb der Rechte

Ein Teil der Anlage wird auf dem Grundstück Gst.-Nr. 653/1 einliegend EZ 2419 in der KG 60517 Mürzzuschlag im voraussichtlichen Ausmaß von ca. 4.120 m² errichtet. Das Grundstück steht im Eigentum der Infrastruktur AG und wird bei der Berechnung der Zuschüsse von Land und Gemeinde nicht berücksichtigt.

Ein Teil der Anlage (Zufahrtsstraße) wird auf dem Grundstücksteil Gst.-Nr. 428/2 einliegend EZ 97 im GB 60517 Mürzzuschlag im voraussichtlichen Ausmaß von ca. 1.050 m² errichtet, dessen Ankauf von der Infrastruktur AG durchgeführt werden soll

und dessen Erwerbskosten inkl. Objektblöse von geschätzt rd. € 133.000,- zuzüglich Grundnebenkosten von etwa € 19.000,- bei der Berechnung der Zuschüsse von Land und Gemeinde zu berücksichtigen sind. Das Grundstück wird in das Eigentum der Infrastruktur AG übertragen.

Die Anlage wird durch die Infrastruktur AG errichtet und geht in das Eigentum der Infrastruktur AG über.

Für jede vom Projekt abweichende Flächennutzung während der Bestandsdauer ist die Zustimmung von Land und Infrastruktur AG erforderlich.

Jede Verfügung über das Grundstück (die vertragsgegenständliche Teilfläche des Grundstücks) während der Bestandsdauer wie Veräußerung, Vermietung, Baurechtseinräumung u.ä., oder dessen Belastung durch den Grundeigentümer bedarf der Zustimmung von Land und Infrastruktur AG.

Zur Sicherung dieses Vorkaufsrechtes im Falle des Verkaufes räumt die Infrastruktur AG Land und Gemeinde das unbefristete Recht ein, den Kaufgegenstand um jenen Preis an sich zu lösen, den ein Dritter hierfür zu zahlen bereit ist.

Zur Sicherstellung erfolgt, nach der Anlagenendvermessung, im Grundbuch auf Vertragsdauer folgende Anmerkung: Vorplatz - Anlage der Vertragspartner Gemeinde, Land und ÖBB.

Bei Einleitung der Eintragung in das Grundbuch bei der zuständigen Behörde durch die Infrastruktur AG erfolgt eine diesbezügliche Information an die Vertragspartner Land und Gemeinde.

Im Vorkaufsfall ist die Liegenschaft den obgenannten Vertragspartnern schriftlich anzubieten. Nehmen diese das Anbot binnen sechzig Tagen nicht an, so ist das Vorkaufsrecht erloschen.

Die obgenannten Vertragspartner werden vom Vorkaufsrecht keinen Gebrauch machen, wenn der Weiterbestand der Anlage sichergestellt ist.

Sollten sich die Vertragspartner nach Ende der Lebensdauer der Anlage auf eine Erneuerung dieser einigen, wird - aufgrund der vorgenannten Zuschussleistungen von 25% zu den Grundkosten durch die Vertragspartner (Land und Gemeinde) - kein weiterer Grundkostenzuschuss durch den Grundeigentümer für die vertragsgegenständlichen Grundstücksteile dieses Vorplatz - Vertrages dem Land erneut berechnet.

5. Leistungszeitraum

Der Planungsbeginn ist binnen sechs Monaten nach Eintritt der Bedingungen gemäß Punkt 9 dieses Vertrages vorgesehen. Die Planungsleistungen sollen im Oktober 2016 beginnen und im Mai 2017 abgeschlossen werden.

Die Infrastruktur AG wird sich bemühen, die Planungen in Abstimmung mit Land und Gemeinde zügig durchzuführen. Es wird einvernehmlich festgehalten, dass jedoch die Abwicklung der Planung insbesondere abhängig ist von folgenden Rahmenbedingungen (das sind insbesondere die Erstellung des Leistungsverzeichnisses für die Durchführung der Planung, das Vergabeverfahren für die Planungsleistungen, das Herstellen des Einvernehmens zwischen den Vertragsteilen zu den Planungsvarianten), wodurch sich eine entsprechende Erstreckung des Planungszeitraumes in Abhängigkeit von diesen Rahmenbedingungen ergeben kann. Sollte dadurch eine Erstreckung des oben festgesetzten, voraussichtlichen Endes der Planungsleistungen um mehr als fünf Jahre eintreten, so sind Land und Gemeinde berechtigt, vom Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Kalendermonats schriftlich zurückzutreten. Jedenfalls sind jedoch die Leistungen, die bis zum Ende dieser Kündigungsfrist im Rahmen dieses Vertrages erbracht worden sind, nach Maßgabe des Vertrages abzurechnen und die entsprechenden Zuschüsse zu leisten.

Die Planung wird durch eine einvernehmliche schriftliche Festlegung, dass die Planung gemäß der dann vorliegenden Projektparie über die Anlage abgeschlossen ist, zwischen Land, Gemeinde und Infrastruktur AG beendet.

Sollte hierbei das Land oder die Gemeinde trotz Übereinstimmung der Planung mit der Studienparie und der im Zuge der Planung durchgeführten einvernehmlichen Abstimmungen zwischen den Vertragsteilen seine Zustimmung verweigern, ist jeder andere Vertragsteil berechtigt vom Vertrag unter Setzung einer Nachfrist zur Zustimmung von nicht weniger als zwei Monaten zurückzutreten. In solchen Fällen sind die Gesamtkosten der Planung von demjenigen zu tragen, der die Zustimmung zum Ergebnis der Planung entgegen der zu Grunde gelegten Studienparie und der einvernehmlich erzielten Planungsabstimmungen verweigert.

6. Zuschüsse von Land und Gemeinde zu den Gesamtkosten

Die Infrastruktur AG trägt die Gesamtkosten der Planung der Anlage alleine. Land und Gemeinde leisten der Infrastruktur AG beziehend auf Punkt 3 dieses Vertrages – vorbehaltlich der Spitzabrechnung – aufgrund des gemäß § 1 Abs. 3 des Übereinkommens angeführten Schlüssels folgende Zuschüsse:

	Anteil in % an den Gesamtkosten	Zuschüsse in EURO
Land	25%	59.500,00
Gemeinde	25%	59.500,00

7. Zuschussplan

Land und Gemeinde verpflichten sich für die Kosten der Planung der Anlage folgenden Zuschussplan zu erfüllen:

(alle Angaben in Euro)	50% des Zuschusses zu den Gesamtkosten gemäß Punkt 3
Land	29.750,00
Gemeinde	29.750,00

50% der Zuschüsse zu den Planungskosten sind sechs Wochen nach allseitiger Vertragsunterzeichnung und Einforderung der Zahlung durch die Infrastruktur AG fällig und diese sind auf die bekannt gegebene Bankverbindung zu überweisen. Die Infrastruktur AG verpflichtet sich, die gemäß Zuschussplan einlangenden Zuschüsse von Land und Gemeinde zweckgebunden für die Planung der Anlage zu verwenden. Der offene Restbetrag wird nach Abschluss der Planung gemäß Punkt 5 und Spitzabrechnung durch Legung der Schlussrechnung der Infrastruktur AG binnen sechs Wochen zur Zahlung fällig.

Ist jedoch zum Zeitpunkt des Abschlusses der Planung der Anlage gemäß Punkt 5 anzunehmen, dass die Schlussrechnung nicht binnen sechs Wochen erfolgen kann, so ist die Infrastruktur AG berechtigt, mit Übergabe der gegenständlichen Einreichunterlagen der Anlage, vom Land und der Gemeinde eine Abschlagszahlung gemäß den bisherigen Aufwendungen der Infrastruktur AG in Höhe von weiteren 40% des jeweiligen Zuschusses zu den Planungskosten einzufordern. Diese Abschlagszahlung ist binnen sechs Wochen nach Einforderung an die Infrastruktur AG zu leisten. Der verbleibende Restbetrag wird in diesem Fall nach Spitzabrechnung durch Legung der Schlussrechnung der Infrastruktur AG binnen sechs Wochen zur Zahlung fällig.

8. Erfüllung des vorliegenden Vertrages

Nach Abschluss der Planung gemäß Punkt 5, also nach schriftlicher Festlegung, dass das Planungsprojekt fertig zur behördlichen Einreichung abgeschlossen ist, werden die Vertragspartner voraussichtlich einen Vertrag über die Realisierung und den Betrieb des Bahnhofsvorplatzes inkl. neuer Zufahrtsstraße, Kurzparker, Taxistellplätzen und von Bushaltestellen in Müzzzuschlag unterfertigen.

9. Nachfolgende Projektrealisierung

Nach allseitiger Vertragsunterfertigung sowie nach der Vidierung der dann vorliegenden Einreichunterlagen durch die Vertragspartner werden die Vertragspartner im Falle, dass sie sich einvernehmlich zur Realisierung der Anlage im Sinne der Planung vereinbaren sollten, einen Vertrag hinsichtlich der Realisierung und den Betrieb der gegenständlichen – Anlage zu unterfertigen, welcher in Folge nur mehr einer Konkretisierung hinsichtlich der Punkte Kosten, Wartung / Instandhaltung, Zuschüsse und Zuschussplan bedarf. Sohin wird ausdrücklich festgehalten, dass die Vertragspartner freibleibend in Bezug auf einen allfälligen Abschluss des Vertrages über die Realisierung und den Betrieb der Anlage sind.

Die Einholung der behördlichen Genehmigungen auf Basis der vidierten Einreichunterlagen erfolgt durch die Infrastruktur AG nach allseitiger Unterfertigung des Realisierungsvertrages.

10. Rechtswirksamkeit

Dieser Vertrag wird mit allseitiger Fertigung rechtsgültig. Die Finanzierung der Anlage erfolgt durch Aufnahme in den Rahmenplan gemäß § 42 Bundesbahngesetz i.d.g.F.

11. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet dem jeweils anderen Vertragspartner für seine vertraglichen Verpflichtungen und wird diesen im Falle deren Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich allfälliger Prozesskosten schad- und klaglos halten.

12. Meinungsverschiedenheiten

Die Vertragsparteien kommen überein, im Falle von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten über oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zunächst Verhandlungen mit dem Ziel der einvernehmlichen Beilegung derartiger Konflikte zu führen. Erst nach endgültigem Scheitern dieser Verhandlungen, jedenfalls jedoch nach Ablauf einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Anzeige des Streitfalles ist die Beschreitung des Rechtsweges zulässig. In Fällen der Ersatzvornahme durch einen anderen Vertragspartner unterliegt die Beschreitung des Rechtsweges keiner vertraglichen Beschränkung.

13. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung entspringenden allfälligen Rechtsstreitigkeiten wird Wien vereinbart.

14. Formvorschrift

Änderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

15. Ausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei Originalen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eines erhält.

16. Rechtsnachfolge

Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden und hiervon die übrigen Vertragspartner unverzüglich zu informieren; von dieser Informationspflicht ausgenommen sind bundesgesetzlich geregelte Rechtsnachfolgen, welche im BGBl ordnungsgemäß kundgemacht wurden.

17. Vertragsgebühren

Allfällige aus der Errichtung des Vertrages entstehende Gebühren werden von Land, Gemeinde und Infrastruktur AG zu gleichen Teilen getragen.

Beilagen:

1. Studienparie

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft

.....
Dipl.-Ing. Herbert Logar
Geschäftsführer

.....
Mag. Erich Pirkl
Geschäftsführer

Wien, am

Land Steiermark

.....
Landesbaudirektor DI Andreas Tropper

Graz, am

Stadtgemeinde Mürzzuschlag

(Gemeinderatsbeschluss vom)

.....
(Bürgermeister DI Karl Rudischer)

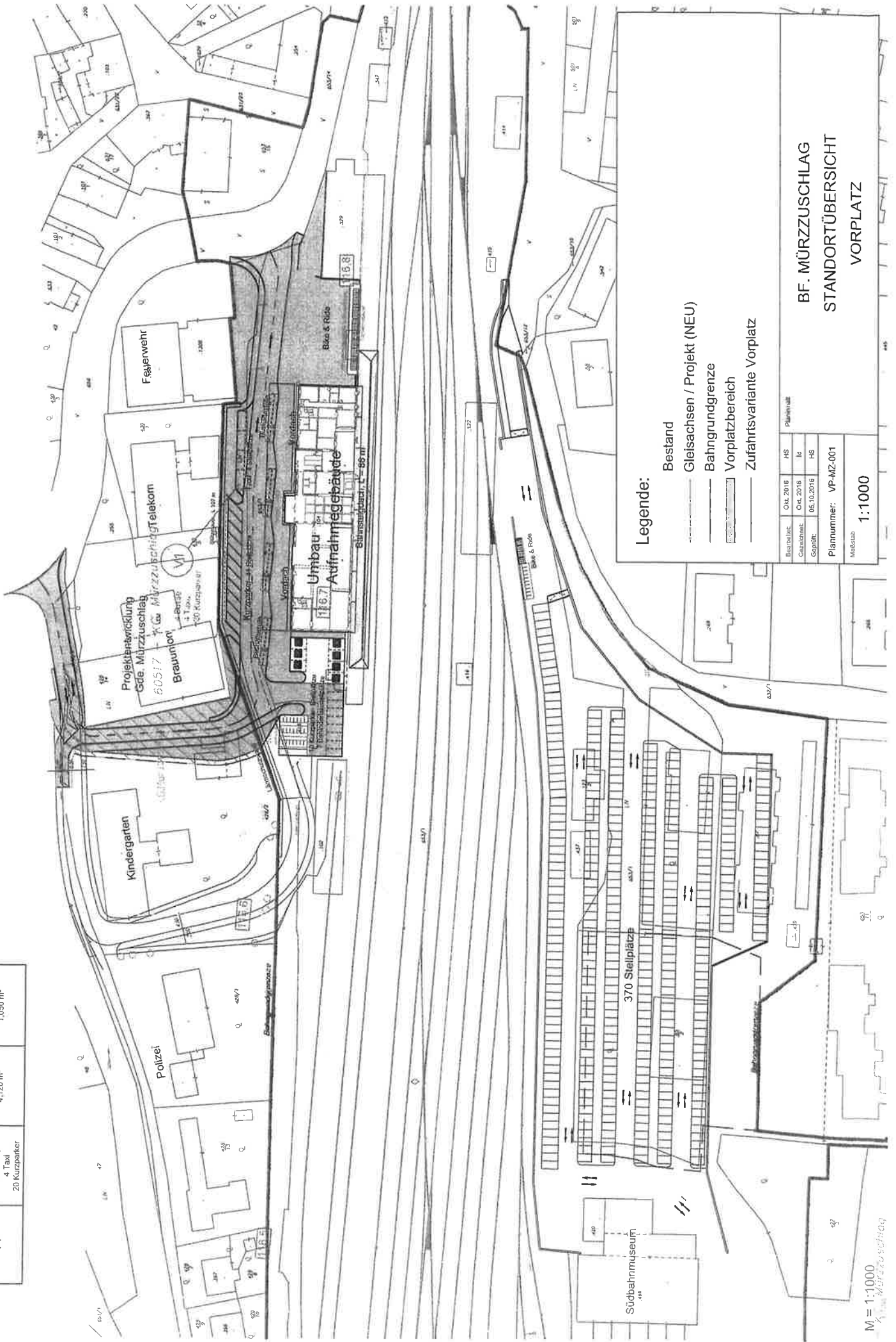
.....
(Gemeinderäte)

Ort, am

Studienparie (Beilage ./1); Anlage: Kostenrahmen

Kostenrahmen in Euro	
Planungsphase	
A: Planungen bis zum Vorliegen der behördlichen Einreichunterlagen	
Projektmanagement	35.886,00
Planung	40.886,00
Vermessung	1.500,00
Sonstiges (Bodengutachten, Planungskoordination,...)	7.500,00
Rundung	228,00
A : Summe Kosten Planung bis zum Vorliegen der behördlichen. Einreichunterlagen	86.000,00
D: Grundkosten	
Grundkosten für 1.050 m² Fremdgrund und Objektablöse	133.000,00
Grundnebenkosten	19.000,00
Sonstiges	0,00
D : Summe Grundkosten	152.000,00
Gesamtkosten für die Planungsphase und für die Bauphase (anteilsmäßig gemäß Aufteilungsschlüssel zu teilen)	238.000,00

V 1	Stellplätze 4 Busse 4 Taxi 20 Kurzparker	Fläche Bahngrund 4,120 m²	Fläche Fremdgrund 1,050 m²
-----	---	------------------------------	-------------------------------



Legende:

- Bestand
- Gleisachsen / Projekt (NEU)
- Bahngrundgrenze
- Vorplatzbereich
- Zufahrtsvariante Vorplatz

Bearbeitet:	Ort: 2016	HS	Planung:
Gezeichnet:	Ort: 2016	Id	
Geprüft:	Ort: 2016	HS	
Plannummer:	VP-MZ-001		
Messstab:	1:1000		

BF. MÜRZZUSCHLAG
STANDORTÜBERSICHT
VORPLATZ

M = 1:1000

Bf. Mürzzuschlag – Planung Bahnhofsvorplatz

Technische Beschreibung der Maßnahmen

1 Daten und Umfang

Der Bf. Mürzzuschlag befindet sich auf der Strecke 30411 Wien Hauptbahnhof - Staatsgrenze n. Spielfeld-Straß.

Der Bereich des geplanten Vorplatzes befindet sich links der Bahn von km 116,650 bis km 116,815.

Der geplante Vorplatz sieht die Errichtung von 4 Busbuchten, 4 Taxistellplätzen und ca. 20 Kurzparkplätzen auf Grund der ÖBB-Infrastruktur AG vor.

Für die neue Zufahrt zum Bahnhofsvorplatz ist ein Umbau der Alleegasse auf öffentlichen Gut und der Erwerb von Fremdgrundflächen (Teile der Gst. 428/2 und Gst. 428/14) erforderlich.

2 Bestehende Anlagen

Der Bf. Mürzzuschlag besitzt derzeit einen Vorplatz links der Bahn. Der bestehenden Anlage liegt ein Vertrag aus dem Jahr 1989 zu Grunde, durch den die Betreuung und Instandhaltung geregelt sind.

3 Geplante Maßnahmen

Die geplanten Maßnahmen sind im Wesentlichen:

- Errichtung von 4 Busbuchten mit Überdachung
- Errichtung von 4 Taxistellplätzen
- Errichtung von ca. 20 Kurzparkplätzen
- Errichtung eines neuen Vorplatzes mit Stützmauer zu den angrenzenden Grundstücken
- Errichtung einer neuen Zufahrtsstraße

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 6 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2016

Referentin: Vzbgm.ⁱⁿ Ursula Haghofer

Betrifft: GB Bürgerservice- Mürzer Bonus-Card

Sachverhalt

In der Stadtgemeinde Mürzzuschlag besteht eine Förderung für Personen mit sehr geringem Einkommen oder Pensionen - die Bonus-Card. Diese Maßnahme soll weitergeführt werden. Als Grundlage gelten die Richtlinien für den Erhalt der Bonus-Card (Beilage E) des Referentenberichtes.

Die Bonus-Card kann ausnahmslos schriftlich unter Verwendung, des von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag im Bürgerbüro aufgelegten Formulars angefordert werden. Dem Ansuchen sind die erforderlichen Unterlagen beizugeben (Einkommensnachweise und Foto).

Rechtslage

Die Weiterführung der Mürzer Bonus-Card ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Durch die Einführung der Bonus-Card entstehen keine Mehrkosten, allerdings gibt es durch die Ermäßigungstarife in den gemeindeeigenen Einrichtungen Mindereinnahmen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Soziales, Frauen und Familie hat in seiner Sitzung vom 01. Dezember 2016 einstimmig den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat die geänderten Richtlinien für den Erhalt der Bonus-Card (Beilage A) gemäß dem Sachverhalt zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag

Weiterführung der Mürzer Bonus-Card im Umfang der erstellten Richtlinien (Beilage E) wie im Sachverhalt angeführt, für sozial schlechter gestellte Personen.

RICHTLINIEN

für MÜRZER Bonus Card (GR-B. 15.12.2016)

1. Förderungsziele

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel BewohnerInnen der Stadt mit sehr geringem Einkommen oder Pensionen, Vergünstigungen, um diesen Personenkreis den Zutritt zum sportlichen Angebot des VIVAX zu ermöglichen.

2. Förderungswerber

Als Förderungswerber gelten Personen mit geringem Einkommen oder Pensionen deren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag liegt.

3. Förderungsvoraussetzungen / Förderungsausmaß

- Alleinstehende Personen, egal ob berufstätig oder in Pension:
 - Bruttoeinkommen Mindestpension + € 100,--
- Ehepaare, egal ob berufstätig oder in Pension:
 - Bruttoeinkommen Mindestpension + € 100,--

Diese Richtsätze erhöhen sich für jedes im Haushalt lebende Kind (bei Bezug der Familienbeihilfe des Bundes) um den aktuellen Betrag lt. Heizkostenzuschuss vom Land Steiermark

Die Leistungen auf einen Blick

Freier Museumseintritt in:

- Winter! Sport! Museum!
- Südbahnmuseum
- Brahmsmuseum

Nur 1 Euro Eintritt zu allen Veranstaltungen (Abendkassa) von:

- Kunsthaus muerz (Konzerte, Lesungen etc.)
- Werkskapelle Böhler



- Eisenbahner-Musikverein
- Johannes Brahms-Musikschule
- Singkreis Liederkrantz
- MGv Mürzklang
- Jägerchor

Stadtbücherei:

- keine Entlehnungsgebühren für Bücher, Spiele, Hörbücher, CDs...

50 % - Verbilligter Eintritt im VIVAX

City-Taxi-Scheine um € 2,50

4. Verfahren/Ablauf

- a. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice, steht allen MitbürgerInnen zur Information und Unterstützung zur Verfügung.
- b. Die Ansuchen um Ausstellung einer Bonuscard sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung, des von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, im Bürgerbüro aufgelegten Formulars (Ansuchen für die Bonuscard) einzubringen. Dem Ansuchen sind die erforderlichen Unterlagen beizugeben. (Einkommensnachweise und Foto).
- c. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, das Bürgerbüro, kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden.
- d. Die Ausstellung der Mürzer Bonuscard wurde mit Beschluss des Gemeinderates am 15.12.2016 genehmigt.

5. Verwirken der Förderungen

Der Anspruch ist verwirkt, wenn die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurden. In diesen Fällen wird die Bonuscard sofort eingezogen.

6. Allgemeine Bestimmungen

Die Ausstellung einer Bonuscard ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, es besteht daher kein Rechtsanspruch.

Mürzzuschlag, 01.01.2017

Der Bürgermeister:

DI Karl Rudischer e.h.

Beilage E)

RICHTLINIEN

**für MÜRZER Bonus Card
(GR-B. 15.12.2016)**

1. Förderungsziele

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel BewohnerInnen der Stadt mit sehr geringem Einkommen oder Pensionen, Vergünstigungen, um diesen Personenkreis den Zutritt zum sportlichen Angebot des VIVAX zu ermöglichen.

2. Förderungswerber

Als Förderungswerber gelten Personen mit geringem Einkommen oder Pensionen deren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag liegt.

3. Förderungsvoraussetzungen / Förderungsausmaß

- Alleinstehende Personen, egal ob berufstätig oder in Pension:
 - Bruttoeinkommen Mindestpension + € 100,--
- Ehepaare, egal ob berufstätig oder in Pension:
 - Bruttoeinkommen Mindestpension + € 100,--

Diese Richtsätze erhöhen sich für jedes im Haushalt lebende Kind (bei Bezug der Familienbeihilfe des Bundes) um den aktuellen Betrag lt. Heizkostenzuschuss vom Land Steiermark

Die Leistungen auf einen Blick

Freier Museumseintritt in:

- Winter! Sport! Museum!
- Südbahnmuseum
- Brahmsmuseum

Nur 1 Euro Eintritt zu allen Veranstaltungen (Abendkassa) von:

- Kunsthaus muerz (Konzerte, Lesungen etc.)
- Werkskapelle Böhler

- Eisenbahner-Musikverein
- Johannes Brahms-Musikschule
- Singkreis Liederkranz
- MGV Mürzklang
- Jägerchor

Stadtbücherei:

- keine Entlehnungsgebühren für Bücher, Spiele, Hörbücher, CDs...

50 % - Verbilligter Eintritt im VIVAX

City-Taxi-Scheine um € 2,50

4. Verfahren/Ablauf

- a. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice, steht allen MitbürgerInnen zur Information und Unterstützung zur Verfügung.
- b. Die Ansuchen um Ausstellung einer Bonuscard sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung, des von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, im Bürgerbüro aufgelegten Formulars (Ansuchen für die Bonuscard) einzubringen. Dem Ansuchen sind die erforderlichen Unterlagen beizugeben. (Einkommensnachweise und Foto).
- c. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, das Bürgerbüro, kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden.
- d. Die Ausstellung der Mürzer Bonuscard wurde mit Beschluss des Gemeinderates am 15.12.2016 genehmigt.

5. Verwirken der Förderungen

Der Anspruch ist verwirkt, wenn die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurden. In diesen Fällen wird die Bonuscard sofort eingezogen.

6. Allgemeine Bestimmungen

Die Ausstellung einer Bonuscard ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, es besteht daher kein Rechtsanspruch.

Mürzzuschlag, 01.01.2017

Der Bürgermeister:

DI Karl Rudischer e.h.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 6 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2016

Referentin: Vzbgm.ⁱⁿ Ing. Ursula Haghofer

Betrifft: GB Bürgerservice- Aktionsplan „Integration und Gemeinnützige Arbeit“

Sachverhalt

Der Aktionsplan „Integration und Gemeinnützige Arbeit“ soll auch von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag durchgeführt werden.

Das Grundversorgungsgesetz bietet die Möglichkeit der gemeinnützigen Beschäftigung von AsylwerberInnen in Einrichtungen von Bund, Land und Gemeinden. Die Hilfstätigkeiten sind zeitlich begrenzt, ersetzen keinen fixen Arbeitsplatz und werden im Sinne der Allgemeinheit ausgeübt. Es handelt sich dabei um kein reguläres Dienstverhältnis, daher bedarf es auch keiner Beschäftigungsbewilligung durch das AMS.

In einigen steirischen Gemeinden werden AsylwerberInnen bereits erfolgreich für gemeinnützige Beschäftigung herangezogen.

Als Anerkennungsbeitrag sollte ein Stundensatz von € 5,00 festgelegt werden. Die Zuverdienstgrenze pro Monat beträgt € 110,00 bzw. € 80,00 für jedes weitere Familienmitglied. Empfohlen ist eine Unfallversicherung seitens der Gemeinde für die tätigen Menschen sowie eine schriftliche Vereinbarung für den Zeitraum der Beschäftigung. Die Kosten für die Versicherung bei der Wiener Städtischen belaufen sich auf € 5,00 pro Jahr und AsylwerberIn.

Angedacht sind unterstützende Tätigkeiten zur Spitzenabdeckung bei Schneefall, Landschaftspflege (Parkanlagen, Au), Pflege der Außenanlagen der gemeindeeigenen Gebäuden, Pflege der Gehwege usw.

Rechtslage

Das Einsetzen von AsylwerberInnen im Rahmen der „Integration und Gemeinnützigen Arbeit“ ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Es sind Ausgaben in der Höhe von rund € 3.000,00 zu rechnen und im Haushaltsvoranschlag unter dem OH-Konto 1/4298/7290 Freie Wohlfahrt-sonst. soziale Maßnahmen vorgesehen und gedeckt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Soziales, Frauen und Familie hat in seiner Sitzung vom 01. Dezember 2016 mehrstimmig den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat den Aktionsplan „Integration und Gemeinnützige Arbeit“ gemäß dem Sachverhalt zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag

Einführung des Aktionsplanes „Integration und Gemeinnützige Arbeit“ wie im Sachverhalt angeführt, für AsylwerberInnen.